Das Wollgewerbe von Esslingen

bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

zu

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Friedrich Bauer

aus Esslingen.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1914.

Auf Grund der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser am 31. Juli 1913 die Doktorprüfung bestanden.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below.

Mit Genehmigung der Fakultät erhalten die Dissertationsexemplare nur das Vorwort und Teil I der Promotionsschrift, welche vollständig in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte", herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke (Berlin u. Leipzig, Verlag Dr. Walther Rothschild), erscheint.

Dem Andenken
meiner lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0002

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

I. Die Gewerbe 4

§ 1. Das erste Auftreten der Wollgewerbe in Esslingen . 4

§ 2. Die Rohstoffe 8

§ 3. Die Esslinger Tücher, ihre Herstellung und Bereitung 17

§ 4. Die Einzelgewerbe 22

A) Die Wollweber und Tucher 22

B) Die Engelsaitweber 35

C) Die Hilfsarbeiter des Tuchmacherhandwerks . . 39

D) Die Hosen- und Strumpfstricker, Strumpfweber und Hutmacher 48

Vorwort.

Quellenangaben aus dem Stadtarchiv Esslingen sind durch Lade und Fascikel belegt. 126/193 z. B. heisst, zu suchen in Lade 126, Fascikel 193 des Archivs.

Die Quellen, die uns über das Wirtschaftsleben Esslingens im Mittelalter und besonders in den ersten Jahrhunderten der neueren Zeit vorliegen, sind schon reichlich zu literarischer Bearbeitung herangezogen.

Pfaff bringt in seiner „Geschichte der Reichsstadt Esslingen“[1]) eine Fülle von wirtschaftsgeschichtlichen Mitteilungen aus jenen Zeiten. Freilich schrieb er eine allgemeine Geschichte der Stadt. Die Abschnitte der Wirtschaftsgeschichte machen zwar einen beträchtlichen Teil seines Buches aus, geben aber den Inhalt der Ordnungen usw. unverarbeitet und ohne Zusammenhang wieder. Der Zweck des Buches macht es verständlich, dass die Angaben im einzelnen nicht vollständig sind.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse Esslingens im 14. Jahrhundert hat A. Diehl[2]) berichtet.

Eine zusammenhängende Geschichte der bzw. bestimmter Gewerbe in Esslingen aber, die allein ein klares Bild der Vergangenheit, das Auf und Nieder der Entwicklung bieten kann, ist nicht vorhanden. Insbesondere fehlt es noch an einer umfassenden Würdigung des mächtigsten Faktors des mittelalterlichen Gewerbelebens, des Einflusses der Zunft und seiner mannigfachen Einzelwirkungen.

---

[1]) Karl Pfaff: „Geschichte der Reichsstadt Esslingen“. Esslingen 1852.

[2]) Adolf Diehl: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Reichsstadt Esslingen im 14. Jahrhundert“. Gedruckt im Unterhaltungsblatt der Esslinger Zeitung, Jahrg. 1901.

Unter den mittelalterlichen Gewerben verdient das Wollgewerbe, davon hauptsächlich das Tuchmachergewerbe, besondere Beachtung, nicht allein seines eigenartigen, weitverzweigten Betriebes wegen, sondern auch wegen seiner Bedeutung für die Stadtgemeinde und seiner, im Gegensatz zu heute, fast allgemeinen Verbreitung in den mittelalterlichen Städten Deutschlands.[1])

Kam das Gewerbe einerseits dem Streben der Stadt entgegen, ein wirtschaftliches Ganzes zu bilden, so brachte es ihr anderseits nicht geringe finanzielle Vorteile, reges Gewerbsleben und damit Verwertung überschüssiger Arbeitskräfte.[2])

Von ihren ersten Anfängen, die sich heute nicht mehr genau verfolgen lassen, entwickelten sich die Esslinger Wollgewerbe und wieder ganz besonders die Tuchmacherei zu schöner Blüte und ihre Tüchtigkeit erwarb sich einen guten Ruf. Fehlen uns auch eingehende Nachrichten über die gewerbliche Arbeit, das Zusammenschaffen und -Leben der Handwerke und ihrer Mitglieder aus der Zeit der Kraft und Blüte der Gewerbe, so lassen uns doch die wenigen Quellen des 13., 14. und 15., dann aber die zahlreichen Akten des 16. und 17. Jahrhunderts den Reichtum jener Zeiten wohl erkennen und verstehen. Die Ordnungen aus der letzteren Epoche geben uns ein lebhaftes Bild des Gewerbelebens und der umfassenden Tätigkeit und Sorge seitens der Zunft.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich im allgemeinen auf die Darstellung der Wollgewerbe. Doch ist, wo es die Anschaulichkeit erforderte, auch auf verwandte Gewerbe wie die Leineweber, die Schneider usw. Bezug genommen. Auch war es notwendig, besonders im dritten

---

[1]) von Below: „Die Entstehung des modernen Kapitalismus". H. Z., Bd. 91, S. 440.

[2]) Die Esslinger Tucher rühmten, dass ihr Handwerk durch die Zölle, Schaugelder usw. das Wohl der Allgemeinheit fördere und dass durch es früher vor zirka 50 Jahren „viel armer leut und wittiben ihre nahrung und stücklen brot gewinnen können". 126/193 30g. (24 nov. 1663.)

Abschnitt, gelegentlich auf Fragen allgemeiner Natur einzugehen, während andrerseits die über die Esslinger Verfassung handelnde Arbeit von Häberlen[1]) es überflüssig machte, die Organisation und kriegerische Seite der Esslinger Zünfte darzulegen.

---

[1]) Max Häberlen: „Studien zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Esslingen". Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. 1912, Heft 1.

I. Die Gewerbe.

Esslingen hatte für die Entwicklung der Gewerbe günstige Voraussetzungen.[1]) In einem verkehrsreichen Tale gelegen, war es schon seit dem 9. Jahrhundert Marktort und damit der wirtschaftliche Mittelpunkt seiner Umgebung. Es lässt sich denken, dass weiterhin für die Entfaltung der Esslinger Gewerbe auch die königlichen Hoftage, die besonders unter den Staufern häufig hier abgehalten wurden,[2]) eine fördernde Wirkung übten, indem sie den Verkehr und die Bedürfnisse in der Stadt steigerten und den ansässigen Handwerkern Gelegenheit boten, ihre Arbeitsleistung quantitativ wie qualitativ zu erhöhen. Diese Zeit der Staufer von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts darf, wie wir sehen werden, für Esslingen als die Zeit kraftvoller Entfaltung der Handwerke, in der der Grund für die späteren politischen Erfolge der in Zünften zusammengeschlossenen Handwerkerverbände gelegt wurde, angesehen werden.

§ 1.

Das erste Auftreten der Wollgewerbe in Esslingen.

Die frühesten Nachrichten über gewerbliches Leben in Esslingen überhaupt stammen aus dem 13. Jahrhundert und bestehen im wesentlichen in der Erwähnung Gewerbetreibender als Zeugen. Im Jahre 1229 sind solche, ein Schmied und ein Schneider, zum ersten Male genannt.[3])

[1]) Vgl. zum Folgenden, S. 53.

[2]) Chr. Fr. Stälin: Wirtemberg. Geschichte, Bd. II, S. 662.

[3]) EUB. I, Nr. 22 b.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts lichtet sich mit einem Mal in der Zunftordnung[1]) das Dunkel, das bis dahin über diesen Verhältnissen gelegen hatte.

Ein Bild bunter, bewegter Gewerbetätigkeit liegt vor uns. Handwerke ziehen an uns vorüber in geschlossenen Reihen und selbstbewusster Haltung, mit der Losung der Freiheit auf ihrem Panier, und staunend erkennen wir, was die Geschichte bis dahin verhüllte, dass die Gewerbe der Stadt sich kraftvoll entfaltet haben und dass die Handwerker, über den Rahmen ihrer Berufsinteressen hinaus, schon weiteren, politischen Zielen zustreben.

Früher als irgend ein anderes Handwerk, als Ganzes, tritt uns das Weberhandwerk entgegen, nämlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts. 1257[2]) vereinte sich Esslingen mit dem Kloster Bebenhausen über die Jahressteuern aus des Klosters Gütern in und um Esslingen und in der Besitzaufzählung steht u. a. ein „domus lapidea in vico textorum". Es haben demnach wahrscheinlich die Weber in Esslingen, sei es noch zu dieser Zeit, sei es früher, in einem bestimmten Stadtteil, in einer Gasse zusammengewohnt. Ein „domus textoris" ist ausserdem noch an derselben Stelle erwähnt.

Einige Jahre später, 1268,[3]) treffen wir in dem Einkommens- und Güterverzeichnis des Speierer Kapitels in Esslingen die hier bemerkenswerte Angabe: „Item hii sunt census ecclesiae: . . item ante portam in Bietum Burchardus textor de area sua 19 Hallenses"; ein Weber wohnte also in der Beutau-Vorstadt. Bis in die achtziger Jahre fehlen weitere Nachrichten von Belang über das Weberhandwerk, andere Wollgewerbe werden überhaupt nicht genannt. Endlich lässt die Zunftordnung[4]) neben dem Wollweberhandwerk auch das Vorhandensein von

[1]) Ueber die Entstehung der Zunftordnung, s. S. 78.

[2]) Wirt. UB., Bd. III, S. 188.

[3]) Wirt. UB. VI, S. 381 ff.

[4]) Die Annahme, dass es 1291 ein Tuchertor in Esslingen gegeben habe (EUB. I, S. 94, Nr. 240) ist unrichtig. Vgl. Wirt. UB., Bd. IX, S. 434 Nr. 4085.

Hutmachern erkennen, zugleich finden wir die Meister des Wollweberhandwerks schon nach ihrer Beschäftigungsweise getrennt in Wollweber und Tucher, während Leineweber fehlen. Im 14. Jahrhundert wird die Ueberlieferung mitteilsamer. Weber, Tucher und Huter erscheinen häufiger, zum Teil tritt ihre wirtschaftliche Lage zutage. Aus einer Quelle der zweiten Hälfte des 14. Jarhunderts, dem ältesten uns erhaltenen Steuerbuch von 1362, erfahren wir sodann einiges über das Verhältnis der Gewerbe zueinander und über die Entwicklung des Wollweberhandwerks im Besonderen. Kann das Steuerbuch auch durchaus keinen zuverlässigen Aufschluss über die Esslinger Gewerbeverhältnisse, besonders über die Stärke der einzelnen Gewerbe geben, da in vielen Fällen im Steuerbuch nur der Name des Steuerzahlers oder neben ihm irgend eine andere unterscheidende Bemerkung wie filius, schower etc. steht, auch wohl ein Gewerbename den Geschlechtsnamen des Betreffenden bezeichnet, so interessiert uns doch das zahlenmässige Verhältnis der Gewerbe unter sich, das, im Vergleich mit den Ergebnissen aus anderen Steuerbüchern, mit einiger Sicherheit ermittelt werden kann. Da im übrigen die Steuerbücher eingeteilt sind nach den Steuereinnahmen aus der Stadt und den einzelnen Vorstädten bzw. Filialen, welch letztere jedoch für uns nicht in Betracht kommen,[1]) so erkennen wir hieraus, wie die Gewerbe über die Stadt verteilt waren. Von Bedeutung

[1]) Es findet sich nicht die geringste Spur von irgendwelchem Handwerksbetrieb der Wollweberei in den Filialen, ebensowenig wie vom Weben umliegender Dörfer für das Esslinger Handwerk, wie z. B. die zahlreichen „Gäuweber" aus der Umgebung von Ulm dorthin woben. Ein Schreiben Esslingens an Nördlingen vom 13. Mai 1669 lautete u. a.: „Soviel aber die handwerksleut auf den dorfschaften berürt, so hat leider unser gemeine statt nicht ein weiler zugeschweigen ein dorf". Dagegen besass das Spital 3 Dörfer, davon Vaihingen und Möhringen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, deren Handwerksleute, wenn sie sich verheirateten bezw. Meister wurden, bei der Esslinger Handwerkszunft sich einkaufen und -schreiben lassen mussten. Wir treffen in den beiden Dörfern lange nur Leine-, keine Wollweber und auch das Leineweben war nur Beschäftigung neben dem Ackerbau; s. 319/448 F.

sind uns die Steuerbücher endlich deshalb, weil sie uns zuerst das Vorhandensein von Hilfsgewerben des Wollweberhandwerks beweisen. Wir lernen hier, wenn auch nur in ganz geringer Zahl von 2 oder 3, „wollenslaher“ (Wollschläger), Tuchscherer und Färber kennen. Auch ein Steuerzahler Reinhart, mit dem Beinamen „walcman“, ist aufgeführt.

Einige zufällig d. h. nicht mit der Absicht ihrer besonderen Ueberlieferung auf uns gekommene, gewerbliche Nachrichten wie auch vom Rat beurkundete, ausgetragene Gewerbestreitigkeiten sind weiterhin bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts wichtige und die einzigen Quellen zu der Geschichte der Esslinger Wollgewerbe und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1490,[1]) beginnt das Einzelhandwerk, in diesem Fall die Weber (Tucher), Handwerksbestimmungen schriftlich festzusetzen. Aus dieser Zeit und dem folgenden 16. Jahrhundert besonders stammen die ausführlichen Nachrichten über Einzelheiten des Gewerbelebens. Von da ab berichten die zahlreichen Akten in ziemlicher Ausführlichkeit über das fernere Schicksal der Gewerbe. Die älteste, vollständig erhaltene Ordnung des Weberhandwerks[2]) stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sie regelt fast ausschliesslich die gewerblichen Verhältnisse der Zunft. In grossem Abstande folgen 1569[3]) die Hutmacher und 1570 die Tuchscherer,[4]) deren erste Ordnung von 1501 nicht erhalten ist. Die Strumpf- und Hosenstricker, deren Handwerk erst im 17. Jahrhundert hier nachweisbar ist, erhalten 1663[5]) eine Ordnung, die Strumpfweber gar erst 1718.[6])

Von den einzelnen Handwerksordnungen soll die Rede sein bei der Betrachtung der Einzelgewerbe. Ehe wir uns dieser zuwenden, werfen wir einen Blick auf die Ge-

---

[1]) 126/193, 7.
[2]) 6/10, 2; vgl. Anm. 1, S. 33.
[3]) 6/10, 11,
[4]) 6/10 10a.
[5]) 6/9.
[6]) 6/9.

winnung der für die Wollgewerbe erforderlichen Rohstoffe in Esslingen und deren Verarbeitung zur Ware, wie sie in den Verkehr gebracht wurde.

§ 2.

Die Rohstoffe.

Von grösster Wichtigkeit für ein Gewerbe ist die Beschaffung geeigneten Rohstoffes. Seine Entwicklung wird wesentlich von der Frage abhängen, ob letzterer leicht oder schwer zu beschaffen ist und in welcher Menge und Güte er zur Verarbeitung zur Verfügung steht. Wie schon der Name „Wollgewerbe" vermuten lässt, ist deren wichtigster Rohstoff die Wolle. Dazu treten noch einige andere, die aber für uns neben ihr von geringem Interesse sind.

Woher bezogen nun die Handwerker hier ihre Wolle? Die Esslinger Bürger scheinen nicht in grösserem Umfang Schafzucht getrieben zu haben. Wohl wurde 1453 eine „Ordnung des Schafhaltens"[1]) erlassen. Doch geschah solches Schafhalten kaum vornehmlich zu dem Zweck, gute Wolle zu gewinnen[2]) und war sicher von keiner Bedeutung für die Gewerbe. Dazu war das Esslinger Gebiet zu wenig geeignet, zu klein und zu arm an ausgedehnten Weideflächen, und wenn immerhin Wolle gewonnen wurde, so mag sie zum grössten Teile von den Bürgern zum eigenen Bedarf verwendet worden sein.

Wir werden später durch eine Nachricht aus dem Jahre 1403 erfahren,[3]) dass häufig die Dienste der Weber (Tucher) und ihrer Hilfsarbeiter von Nichtzünftigen in Anspruch genommen wurden.

---

[1]) Pfaff, a. a. O. S. 195.

[2]) Der eigentliche Zweck geht aus der Einleitung der Ordnung hervor: „Wer Schafe halten will, soll damit erst im Winter anfangen, wenn am Andreastage die „Schafe abgestochen werden"; natürlich war die dann gewonnene Wolle willkommener Nebenverdienst, denn die Ordnung sagt weiter: „wer Schafe waschen und scheren will, darf es nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis tun"; s. Anm. 1.

[3]) EUB. II, Nr. 1839.

Die Quellen weisen für den Bezug von Wolle anderswohin, nämlich auf die Fildern. Diese, mit ihren weiten Flächen, auf denen sich auch heute noch viele Schafweiden befinden, versahen die Esslinger viel mit Wolle und waren für sie, wenn auch nicht der einzige, doch zum wenigsten der ergiebigste und nächste Bezugsort. So war besonders viel Wolle zu finden und von den Esslingern gesucht in Plieningen, Bernhausen, Sielmingen[1]) usw. Aber auch an anderen württembergischen Orten wurde Wolle nach Esslingen gekauft, so in Eberbach,[2]) Schorndorf,[3]) Hochdorf[4]) und anderen.

Der Einkauf von Wolle im „land" wurde lange als freier und erlaubter Handel für jedermann angesehen. Erst die vierte Landesordnung vom Jahre 1536 schützte die Insassen des Territoriums gegen die Fremden.

Es heisst dort:[5]) „Erstlich setzen und ordnen Wir, das ein gemeiner freier kauf., handel und wandel einem jeden diss Unsers Fürstenthums eigen, angehörigen, dessgleichen Nachpurn, anstossenden und ausslendischen je einem gegen dem andern, in diss Unser Fürstenthumb herein und hinauss, gestatt werde, one gehindert oder irrung menigklichs, in allwege." Dieser Artikel wurde durch die Bestimmung eingeschränkt, dass, auch nach erfolgtem Kaufe noch, die Tucher des Amtes, wo der Kauf stattfand, berechtigt waren, ihrerseits die von einem Ausländer erworbene Wolle zu kaufen. Damit wurde dem Esslinger Handwerk der Wollebezug wesentlich erschwert, zumal auch die Tuchmacher in den benachbarten württembergischen Städten (Tübingen, Herrenberg, Stuttgart, Göppingen u. a.) an Zahl zunahmen.

Württemberg hatte in der erwähnten Einschränkung des Wollkaufs ein wirksames Mittel in der Hand, ihre

---

[1]) 126/193, 29 d.
[2]) 126/193, 29 d.
[3]) 270/375, E. 1.
[4]) 270/375, E. 3.
[5]) A. L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 12, S. 108 ff. Tübingen 1841.

einst so stolze Gegnerin zu treffen und hat dies auch bei der häufig sich bietenden Gelegenheit getan. Die württembergischen Tucher erhoben häufig Anspruch auf verkaufte Wolle und Vogt und Tucher hatten mit der erwähnten Bestimmung die rechtliche Handhabe, die Wolle zurück- und die Esslinger mit der Angelegenheit hinzuhalten und auch zu schädigen.

Einem offenkundigen Vorstoss gegen die Esslinger in dieser Hinsicht begegnen wir zum ersten Male am Anfang der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts,[1]) wo die Amtleute der Stuttgarter Vogtei das Verbot erliessen, Wolle nach Esslingen zu verkaufen. Wie sehr sich die Tucher von dieser Massregel getroffen fühlten, zeigt der Umstand, dass sie nach der Nachricht der Wollverweigerung in diesem ihrem Hauptbezugsgebiet zwei Meister abschickten, um den Grund zu erkunden.[2]) Ihnen „bekhent" der Schultheiss von Plieningen, „er hab seiner baurschaft verboten, das keiner denen von Esslingen kein wollen sol zu kaufen geben", und der Schultheiss von Bernhausen sagt darüber: „er hab ein klein schreiben von dem Vogt empfangen". Um dieselbe Zeit wurde einem Tucher, der Wolle zu Ebersbach gekauft hatte, dieselbe zurückgehalten, sodass er deren Besitz „erst mit langem umtrieb und grossen Costen miesen zuwegen bringen".[3]) Um noch ein Beispiel anzuführen, so hatten 2 Tucher 6 Zentner Wolle in Schorndorf gekauft. Wie sie diese aber wegführen wollten, wurden sie daran gehindert mit der Erklärung, dass sie nicht ausser Lands gebracht werden dürfe.[4]) Erst nach langen Schreibereien, durch die Vermittlung des Rats, kamen die Einzelnen in den, nicht immer vollen, Besitz ihres Geldes oder Eigentums. Aehnliche Fälle wiederholen sich in der Ueberlieferung, wie viel öfter mögen sie sich in Wirklichkeit ereignet haben. Und je mehr sich diese Fälle häuften, je feindseliger das Verhalten der

[1]) 126/193, 29 d.
[2]) 126/193, 29 d.
[3]) s. A. 1.
[4]) 270/375, E. 1.

Württemberger wurde, desto grösser musste die Zahl derer werden, die auf den Bezug ihrer Wolle vom Wollhändler angewiesen waren. Man sieht, Ueberfluss der Wolle war auch in der weiteren Umgebung Esslingens nicht vorhanden[1]) und wo viel Wolle gewonnen wurde, da wurde sie immer mehr von den an Zahl und Umfang wachsenden Gewerbebetrieben im Land beansprucht und damit den Reichsstädten entzogen. Wo aber die Wolle nicht an Ort und Stelle vom Handwerker selbst gekauft werden konnte, wo dieser erst die Frachtkosten und den Handelsgewinn des Händlers in dem Wollpreis zu bezahlen hatte, da musste das Handwerk darunter leiden und vor allem von vornherein im Wettbewerb mit günstiger gelegenen Orten im Nachteil sein.

Werfen wir aus der Gegenwart einen Blick auf die Blütezeit des Gewerbes und vergleichen mit ihren Erfolgen die Zustände im 16. und 17. Jahrhundert, so können wir im Bezug der Wolle durch die Gewerbe einen zeitlichen Unterschied machen. Die ältere, für die Esslinger Gewerbe günstige, Zeit fand ihr Ende mit der Konsolidierung des württembergischen Territoriums und dessen Gewerbepolitik, also in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und wurde abgelöst durch die zweite, die durch die Abdrängung Esslingens vom württembergischen Bezuge, durch die notwendige Verteuerung der Wolle mit dem Hinweis auf den Handel ihren Charakter erhält.

Auch unter dem F ü r k a u f, der eine immer grössere Rolle spielte, hatten die Gewerbe zu leiden. Schon 1528 beschwerten sich die Tucher über die Uebervorteilung durch die Fürkäufler[2]) und die Klagen mehren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Ein Gewand-

---

[1]) In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint zwar mehr als genügend Wolle hier vorhanden gewesen zu sein. 1654 erklärte ein Hutmacher, es sei „gar kein Mangel an Wollen, sondern noch viel Zentner allhier in der Stadt zu bekommen". 126/193, 55 d. Die wirtschaftliche Lage des Handwerks war aber zu dieser Zeit so, dass die einzelnen Meister nicht mehr die Mittel hatten, grosse Einkäufe zu machen.

[2]) 126/193, 8 c.

schneider, schreiben die Tucher 1577 an den Rat,[1]) treibe den Preis der Wolle so hoch, „das der arm meister solliche so hoch nit zu verarbeiten, geschweigen, das tuech darumben zu vertreiben ohnmeglich". Und weiter heisst es dort, dass auf dem jüngst in Esslingen gehaltenen Städtetag schwere Beschwerden wegen der Wollpreis-Steigerung vorgebracht worden seien, mit der Bemerkung „woher kompts ausser diesem furkaaf?" Der Preis der Wolle scheint eben in dieser Zeit ausserordentlich gestiegen zu sein, woran neben dem Fürkauf die Tatsache Schuld trägt, dass viel Wolle auch von Nichthandwerkern gekauft und verbraucht wurde.[2])

Am auffallendsten ist die Preissteigerung von den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 17.. Während um 1550 der Preis für den Zentner Wolle hier 7 Gulden,[3]) 1571 8 Gulden betrug,[4]) war er 1593 17 Gulden,[5]) 1602 „17 bis in 20 Gulden",[6]) 1624 ist der Preis „von 22 bis auf 24 Gulden",[7]) ja schon 1621 heisst es „anjetzo gilt er 25 und mehr Gulden". Also in der Zeit von 1571 bis 1624 eine Steigerung um das Dreifache!

Die auf den Fildern und in der weiteren Umgebung der Stadt gewonnene Wolle war rauh und nicht geeignet zur Herstellung feiner Erzeugnisse. Die Huter erklärten am 28. August 1624, sie könnten die „hieländische" Wolle nicht verarbeiten, sondern müssten ihren Bedarf „uff 9 oder 10 Meil wegs" hierher bringen.[8])

Der Verbrauch der Wolle betrug in guten Jahren

---

[1]) 126/193, 16 a. Der Gewandschneider tue dem Tucherhandwerk mit seinem Wollkauf „einen beschwerlichen eintrag, nit allein hie in der statt auf der brucken, sonder auch im landt".

[2]) Die Tucher und Engelsaitweber klagten 1596, dass viel Wolle von Bürgern zu Hosenbindeln verwirkt werde, „durch welch ohnordentliches ton die woll zum höchsten ufschlag kompt". 126/193, 30 b.

[3]) 126/193, 29 b.

[4]) 126/193, 29 i.

[5]) 126/193, 29 b.

[6]) 126/193, 29 i.

[7]) 126/193, 50.

[8]) 126/193, 50.

des Handwerks für einen Meister „in 30, 40 Zentner“ jährlich. Die Grenze nach unten war in den schlechten Zeiten zu Ende des 17. Jahrhunderts „nicht mehr als etwan ein Centner wollen oder zwen dass jahr umbhin“.[1])

Die früher angeführten Beispiele zeigen, dass die einzelnen Tucher zum Einkauf ihres Wollebedarfes aufs Land zu den Schäfern oder Bauern hinausgingen, sofern diese ihre Wolle nicht nach Esslingen auf den Markt zum Verkauf brachten, was hauptsächlich in früheren Zeiten (vor 1500) der Fall war.[2]) Im 16. und 17. Jahrhundert spielte, wie wir gesehen haben, der Wollehandel eine grössere Rolle. Wer diesen ausüben dürfe, darüber wurde im 16. Jahrhundert viel gestritten. Die Tucher wandten sich 1578 gegen einen Gewandschneider an den Rat mit der Behauptung, es gehöre niemand anderem der Wollenkauf und -Handel als ihnen.[3]) Der Beklagte erwiderte, der Wollenhandel von allen Reichsstätten für eine „freie war und kauf“ gehalten werde und in Esslingen den Gewandschneidern nicht verboten sei, „sondern von uraltem hergebracht und noch also gebraucht werde“.[4]) Damit hatte der Gewandschneider offenbar recht, wie man auch aus der Tucher Klage durch die Zeilen lesen kann. Wie der Rat entschied, erfahren wir nicht, doch können wir annehmen, dass er sich dem Bescheid des früheren Bürgermeisters an den Gewandschneider angeschlossen hat, wonach ihm der Wollekauf zugesprochen wurde,[5]) zugleich aber auch die Mahnung an ihn gerichtet, „burgerlich“ zu handeln und den hiesigen Tuchern die Wolle vor fremden anzubieten.

Am 9. Mai 1654 sahen sich die Tucher wieder veranlasst, gegen einen Hutmacher wegen Aufkauf der Wolle zu klagen.[6]) Dieser sei ihrem Handwerk hinderlich und

---

[1]) 126/193, 65.
[2]) 126/193, 8c.
[3]) 126/193, 16a.
[4]) 126/193, 16b.
[5]) 126/193, 16b.
[6]) 126/193, 50.

wider ihre Ordnung, ja es sei der eine oder andere, um das Handwerk treiben zu können, gezwungen, Wolle nach einem Anschlag von dem Hutmacher auf Borg zu nehmen.[1])

Der Ratsbescheid vom 16. August 1654[2]) gab den Hutern wie den Tuchern die Erlaubnis, lange und kurze Wolle zu kaufen. Vor dem Wiederverkauf solle die Wolle erst den einheimischen anderen Wollgewerben angeboten werden und wenn ein Vergleich nicht zustande käme, die Wolle anderwärtig verhandelt werden dürfen.

Für den Einkauf von Wolle auf gemeinsame Kosten seitens der Zunft bzw. des Handwerks[3]) haben wir keine sichere, allgemein gültige Beweise. Aus einer Stelle könnte man den Fall herauslesen: 1528 schrieben die Tucher an den Rat[4]) wegen Aufrichtung einer Wollordnung: „. . . haben mir funden, das, wan sie (ihre Vorfahren) abkauft haben einem Schäfer wollen, so hat er in (ihnen) kaufmannsgut zugesagt und dabei sich begeben, wo man solchs nit finde, so solle man im sollichs an dem gelt abziehen . . .“ Ein besonderer, immerhin bemerkenswerter Fall ist der, dass das Handwerk 1577 einem Wollhändler den Aufkauf zu hintertreiben versuchte[5]) und ihm deshalb verschiedene Meister Wolle fürs gemeine Handwerk abkaufen wollten.

Eine Woll-Ordnung haben die Esslinger spätestens anfangs des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher gehabt. Ihr wesentlicher Inhalt ist uns nur durch ein von den Tuchern an den Rat gerichtetes Schreiben[6]) bekannt. Danach haben die Verkäufer den Käufern bei der Bestellung „Kaufmannsgut“ zugesagt. Wurde die Wolle gebunden abgeliefert, so war sie gesiegelt und mit einem Zeichen versehen, dass kein Unrat noch Falsch in ihr sei. Für den Fall, dass dies doch vorkam, waren in Ess-

---

[1]) 126/193, 55 e.
[2]) 126/193, 55 h.
[3]) Vgl. S. 122.
[4]) 126/193, 8 c.
[5]) 126/193, 16 a.
[6]) 126/193, 8 c.

lingen Schauer aufgestellt, die über den jeweiligen Fall erkannten. Da nun aber an anderen Orten keine Schau stattfand, so wurden diese in der Wollelieferung vor Esslingen bevorzugt und dieses dadurch veranlasst, seinerseits die Schau abzuschaffen. Seit dieser Massnahme nahm begreiflicherweise der Betrug bei der Lieferung von Wolle immer mehr zu, indem unter die Wolle Kot, Kletz und Schittling gemengt wurden und, um ihr Trocknen zu verhindern und ihr Gewicht zu erhöhen, die Aufbewahrung an feuchten Plätzen geschah. Dieser Betrug nahm so überhand, dass sich die Esslinger 1528 entschlossen, wieder zu ihren alten Ordnungen zurückzukehren, auch sich für deren Annahme beim Vogt von Tübingen bemühten, der ihnen mitteilte,[1]) dass die Tucher von Tübingen, Herrenberg, Calw und anderen Städten sich zur Annahme der Ordnung entschlossen hätten „zu gemeinem nutzen und uffgang des hantwerks“ und von Esslingen die Tucher-Ordnungen erbat.[2]) Waren die Tucher in dieser Zeit bestrebt, ihr Handwerk zu heben durch eine gesicherte Lieferung guten Rohstoffes, so ist demgegenüber recht bezeichnend für die Zeiten des Niedergangs, dass sie sich später (1654)[3]) vorwerfen lassen müssen, sie ziehen den besten Zug aus der langen Wolle heraus und verkaufen ihn zentnerweise nach Augsburg, Calw, das übrige aber verarbeiten sie, zusammen mit der ausdrücklich verbotenen Kirschnerwolle, zu ihren Tüchern.[4])

---

[1]) 126/193, 8 b.

[2]) Es ist zu vermuten, dass diese Bitte der äussere Anlass zur schriftlichen Abfassung der Esslinger Tucher-Ordnung war. Vgl. S. 33, Anm. 1.

[3]) 126/193, 55 d.

[4]) Es versteht sich, dass die Tucher gegenüber den guten Zeiten des Handwerks später darauf angewiesen waren, möglichst alle Wolle zu verwenden und daher die Auslese schlechter Wolle weniger sorgfältig machten als früher. S. 126/193, 65. Die Tucher lebten offenbar zu dieser Zeit ständig in Geldmangel und verloren allen Kredit und damit, wie wir sahen, die Möglichkeit, Wolle in grösserer Menge einzukaufen. 1654 äusserte sich ein Geistlicher einem hiesigen Huter gegenüber, er werde die Wolle lieber verderben lassen, als sie den hiesigen Tuchern zu verkaufen, weil er doch Jahr und Tag auf keine Bezahlung rechnen dürfe. 126/193, 55 f.

Die reiche Blüte der Esslinger Tuchmacherei im 14. und im 15. Jahrhundert wurde ermöglicht durch die Voraussetzung, dass in verhältnismässiger Nähe der Stadt grosse Mengen guter billiger Wolle zur Verfügung standen. Dass diese Voraussetzung im 16. und 17. Jahrhundert wegfiel, war mit ein Grund zum Niedergang des Handwerks.

Die übrigen erforderlichen Rohstoffe für die Tuchmacher und Huter neben der Wolle sind Holz, Schmalz und Farben. Von Interesse ist nur der Bezug der Farben. Es ist schon einmal darauf hingewiesen worden, dass die Esslinger Tucher und Huter das Färben selbst besorgten und die Weber-Ordnung schreibt den Tuchern vor, mit keiner anderen Farbe als mit Kupfer und Galass zu färben. Die Farben, die das Handwerk dazu brauchte, bezog es von Nürnberg und Ulm.[1])

Die Preissteigerung, die wir für das ausgehende 16. und beginnende 17. Jahrhundert für die Wolle festgestellt haben, trat auch für die Farben ein. Der Zentner, der „vor der Zeit" 12 Gulden gekostet hatte, stieg um 1620 auf 20, 30 und sogar bis auf 40 Gulden.[2]) Die Schwarzfärber brauchten ausser den Farben den „Schliff" von den Schleifern und das „Ableder" von den Schuhmachern, das beides in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Fürkauf im Preise sehr gestiegen war,[3]) da es von Bürgern aufgekauft und aus der Stadt geschickt wurde. Wie es die Tucher mit der Wolle hielten und es ihre württembergischen Handwerksgenossen im Brauch hatten, verlangten auch sie, dass ihnen Schliff und Ableder vor dem Verkauf aus der Stadt angeboten werde. Zugleich baten sie den Rat um Aufstellung einer Taxe für diese Waren. (1578.) Ob diese zustande kam, wissen wir nicht.

---

[1]) 126/193, 50.

[2]) 126/193, 30 n.

[3]) 115/173, 4.

§ 3.

Die Esslinger Tücher, ihre Herstellung und Bereitung.

Die Esslinger Tücher waren, dem Rohstoffe entsprechend, aus dem sie gefertigt waren, nicht von feiner Gattung. Die ältesten Nachrichten wie die jüngeren des 16. und 17. Jahrhunderts stimmen darin überein. Trotzdem erfreute sich das Tuchmacher Handwerk mit seinen Tüchern eines nicht unbedeutenden Absatzes, denn diese waren ihrer Güte halber beliebt, in der Stadt wie auch in deren weiterer Umgebung. 1558[1]) rühmten sich die Tucher dem Rate gegenüber, dass sie „von alters her im fürstentum wirtemberg den rufe mit den tuchen gehabt", wie sie sie damals fertigten und wir werden sehen, dass die Esslinger Tücher auch im Handel einen Namen hatten.

Hinsichtlich der Farbe unterscheidet ein Bericht[2]) aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts über die Abgaben für das Walken zwischen Tüchern von weisser und grauer Farbe. Die Esslinger Verhältnisse stimmen damit im wesentlichen mit den allgemeinen Ermittlungen überein, dass in Süddeutschland im Mittelalter vorzüglich die geringeren grauen Wolltuche gefertigt wurden.[3]) Schon früh unterschied man zwischen schmalen und breiten Tüchern[4]) und die Trennung, die sich Mitte des 16. Jahrhunderts im Esslinger Wollgewerbe vollzog, geschah in der Hauptsache nach diesem Gesichtspunkte, dass die einen die schmäleren Tücher, die Zeuge, die anderen die breiteren, wertvolleren, die eigentlichen Tücher fertigten. Die Trennung war materiell insofern keine strenge, als auch die Tuchmacher Zeuge herstellen durften, der eigentliche Unterschied lag, wie wir sehen werden, in der Behandlung der Tücher nach dem Fertigweben.

---

[1]) 126/193, 11 b.

[2]) Stadtarchiv Stuttgart, J. 163.

[3]) Erich Kober: „Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes" 1900, S. 92. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 8.)

[4]) s. Anm. 2.

Die erste Tätigkeit an der Wolle[1]) hatte der Wollschlager, er musste die Wolle „abrupfen, uff einen haufen schlagen und sauber aufleitern", der Kämmer dann „der wollen geben ein schlag nachdem und sie des notturftig ist, dazu sauber und ein farb machen und herlesen". Die Arbeit der Streicherinnen und Spinnerinnen ebenso wie die der Weber ergibt sich aus ihrem Namen.

Von da ab schied sich die Behandlung. Die ausgesprochenen „reinen" Zeuge, die die Zeugmacher herstellten, wie Grobgrien, Burschet, Heresai, Machaier und Engelsaid, wurden nun „sauber und rein aus der Lauge gewaschen", nicht aber gewalkt, damit sie die Farbe besser annähmen; dagegen kamen sie in die Mange.[2])

Die übrigen Zeuge aber, Schlickzehenbund, reiner Zehenbund und Catis wie auch die eigentlichen, breiten Tücher, die 2 und 1 Siegler, Esslinger Kerntuche, wurden in die Walke gebracht, gewalkt, unter Umständen dort auch gefärbt und danach von den Tuchern gekardet. Sofern die Tücher gut bereitet waren, durften sie nicht ungekardet an die Rahmen gespannt werden.[3]) An den Rahmen wurden die Tücher beschaut und durften dann erst eingenetzt werden.

Da die Tuchmacher natürlich darauf aus waren, dass ihre Tücher möglichst lang wurden, so suchten sie diese an die Rahmen möglichst straff anzuspannen, weshalb der Rat am 8. Januar 1600[4]) anordnete, alle entbehrlichen Riegel und Stifte an den Rahmen abzuschaffen und nur soviel zu behalten, als notwendig wäre, dass der Wind die Tücher nicht abnehme. Am 12. März 1601[5]) wiederholte der Rat seinen Befehl und verschärfte ihn, indem er erstens die Zahl der erlaubten Stifte festlegte, nämlich 4, 2 an der oberen und 2 an der unteren Säule, zweitens verbot, dass bei dem Aufhenken der Tü-

---

[1]) s. Ordnung des Weber-Handwerks 1531.
[2]) 126/193, 59 b.
[3]) Ordnung des Weber-Handwerks 1531.
[4]) 6/10, 6 a.
[5]) 6/10, 6 a.

cher mehr als 2 Personen tätig seien, die eine zum Aufhenken der Tücher, die andere zum Nachtragen des Tuches. Dabei ist hervorzuheben, sowohl die nachlässige Haltung der Handwerker, die ein hohes Mass von Verantwortungslosigkeit zeigt, als auch die Tatsache, dass der Rat jetzt Massregeln gegen Gewerbevergehen ergriff. Wir werden später darauf zurückkommen. In den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts scheinen die Tuchscherer wider Wissen und Erlaubnis des Rats eine warme Presse eingerichtet zu haben, die ihnen 1658[1]) bei hoher Strafe vom Rat verboten wurde. Zwar machte er das Verbot kurz darauf am 25. Januar 1659[2]) wieder rückgängig, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass damit „der geringste vortel oder falsch nit gesucht" werde und dass sie auf des Rats Begehren alsbald abgeschafft werde. Auf die Dauer hat sie sich offenbar nicht gehalten, denn 1689[3]) baten die Tucher wieder um ihre Einführung, ob mit Erfolg wissen wir nicht.

Das Färben der Esslinger Tücher scheint in der Hauptsache von den Tuchmachern selbst besorgt worden zu sein. Der Beiname „färwer" kommt zwar auch im Steuerbuch von 1362 vor, doch kann zum mindesten gesagt werden, dass die Färber zu jener Zeit ganz gering an Zahl und eher Leine- als Wollfärber waren, wie sie uns auch später im 16. Jahrhundert vorwiegend als solche erscheinen.[4]) Sie interessieren uns hier insoweit, als ihre Ordnung von 1571 den Lohn für das Färben einer Elle Engelsait enthält, woraus man mit einiger Vorsicht schliessen darf, dass Engelsaitweber zum Teil ihre Tücher bei den Färbern färben liessen, angesichts der Tatsache, dass für andere Wolltuche kein Lohn angesetzt ist. 1 Elle Engelsait rot, braun, rosinfarb, gelb oder goldgelb zu färben, kostete 1 Schilling, schwarz zu färben

[1]) 126/193, 58 b.

[2]) 126/193, 58 c.

[3]) 126/193, 65.

[4]) Schwarzfärber-Ordnung 1571.

4 Pfennig. Letzteres scheint für Zeuge die beliebteste Farbe gewesen zu sein.

Die Tucher aber färbten, wie erwähnt, ihre Tücher selbst, in der Hauptsache wohl schon in der Wolle.[1])

Mit den steigenden Anforderungen machte auch die Kunst des Färbens Fortschritte, neben weiss und grau verwendete man auch andere, zuweilen sogar verschiedene Farben zu einem Tuch. Ein Artikel von 1490 bestimmte z. B., wer ein gemengtes Tuch fertigen wolle, solle dies mit roter oder mit blauer Wolle tun, die aus „redlicher" Farbe gefärbt sei. Die vorgeschriebenen Färbemittel waren Kupferwasser und Gallass. Die Tücher scheinen ausser in den Häusern der Meister, auch im Walkhause gefärbt worden zu sein, dort war aber die Verwendung jeder andern, insbesondere von H u t e r Farb, verboten[2]) ausser „eisengrien". Dieses Verbot beweist uns, dass auch die Huter in der Walkmühle färbten. Zweifellos haben die Tucher auch fertig gewobene Tücher gefärbt.

Sämtliche Esslinger Wollweber-Ordnungen enthielten übrigens Bestimmungen über das Färben der Tücher durch die Meister des Handwerks. Natürlich bezog sich das Recht des Färbens der Huter und Tucher lediglich auf i h r e Waren, nicht z. B. auf Leinetuch.[3])

Die letzte Behandlung erfuhren die Tücher durch den Tuchscherer. Ungeschoren durfte, wenigstens im 16. Jahrhundert, kein in Esslingen gefertigtes Tuch verkauft werden.[4])

Besonderer Wert wurde auf das Einhalten bestimmter Masse gelegt. Die Güte eines Tuches bestimmte sich hauptsächlich nach der Zahl seiner „Bunde". Nach den Artikeln von 1490 sollte ein Tuch mindestens 8 Bund und „der hohen zal" 8, 8½, 9, 9½, 10 Bund, je nach Güte des Zugs haben. Später (1609) verlangte man dann noch 7 Bund und 1 Gang, den Bund zu 4 Gängen und den

---

[1]) Vgl. den Bericht über die Walkmühle; s. S. 17, Anm. 2.

[2]) Ordnung des Weber-Handwerks 1531.

[3]) 115/173, 16.

[4]) 126/193, 29 b.

Gang zu 38 Fäden gerechnet. Dass der Wert eines Tuches nach Bunden gerechnet wurde, beweist eine Aeusserung der Tuchmacher dem Rat gegenüber aus dem Jahre 1689,[1]) die Stuttgarter Meister machten nur schlechte Tücher, während sie sieben- und achtbündige fertigten.

An der Länge musste ein Tuch erst[2]) 50 Ellen haben, später war das Mindestmass 40 Ellen, wenn das Tuch aus dem Stuhle genommen wurde, 38 an den Rahmen und 36 beim Verkaufe. (1531.)

Zur Kontrolle wurde 1531 eine 40 Ellen lange Eisenschnur eingeführt, mit der die Rahmen an beiden Orten (wo die Tücher befestigt wurden) mit dem Zeichen der Stadt versehen wurden, mit der auch die einzelnen Zettel gemessen wurden.

Die Breite des Blattes sollte bei den Tuchen der eines Eisenmodels entsprechen. 1609 war sie auf 3 Ellen festgesetzt. Auf die Bedeutung und den Sinn solcher Massbestimmungen für die Güte eines Tuches hat E. Kober hingewiesen.[3])

Die Tücher waren, wie erwähnt, wesentlich wertvoller als die Zeuge, sie hatten durchschnittlich den dreifachen Wert von diesen. 1624 ist der Preis einer Elle Tuch guter 3 Siegler mit 1 Gulden 2 Kreuzer berechnet,[4]) 1 Elle 2 Siegler mit 1 Gulden und 1 Elle schwarzer Boy mit 36 Kreuzer.

Die Grobgrienmacher (Engelsaitweber) verlangen für 1 Stück guter 3 Siegler 9 Gulden, für 1 Stück 2 Siegler 8 Gulden 30 Kreuzer und für 1 Stück 1 Siegler 8 Gulden. Rechnen wir, entsprechend dem Meisterstück, wie es 1618 gefordert wurde, das Stück zu 30 Ellen, den Gulden zu 60 Kreuzern, so ergibt sich für den Preis der Elle Grobgrien für den 3 Siegler 18 Kreuzer, für den 2 Siegler 17 Kreuzer, für den 1 Siegler 16 Kreuzer. Diese Preise,

[1]) 126/193, 65.
[2]) 1490 (126/193, 7).
[3]) E. Kober, a. a. O. S. 95.
[4]) 126/193, 50.

verglichen mit denen der Tuche, bestätigen das angegebene Verhältnis.

Wie die Preise später gedrückt wurden, zeigt die Klage der Tucher aus dem Jahre 1689, die Stuttgarter Meister verkauften eine Elle von ihren sechsbündigen schlechten Tuchen um 30 bis 34 Kreuzer, das ist also die Hälfte der Esslinger Preise von 1624.

Es ist klar, dass dadurch der Absatz der Esslinger Tücher, besonders auf dem Land, wo man hauptsächlich auf Billigkeit sah, nicht wenig beeinträchtigt wurde, denn die Esslinger Meister sahen auch Tücher, die Elle zu 40 Kreuzer, als ihre geringsten an. Dies hatte nun seinerseits, neben anderen Gründen, die hier von Einfluss waren, zur Folge, dass die Esslinger Tücher auch schlechter gefertigt wurden, dass immer mehr auch schlechte Wolle zur Herstellung schlechter sechsbündiger Tuche verwendet wurde und damit die Esslinger Tücher ihren einstigen trefflichen Ruf gänzlich verloren.

§ 4.

Die Einzelgewerbe.

A) Die Wollweber und Tucher.

Wir haben, als älteste Nachricht über das Weberhandwerk, um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Ausdrücke „textor" und „vicus textorum" gefunden. Es fragt sich nun, sind darunter Weber schlechthin oder aber Leine- bzw. Wollweber zu verstehen?

Mit Hilfe der erwähnten Stellen allein lässt sich die Frage nicht beantworten und der Vergleich mit dem Gebrauch in anderen Städten bringt uns auch nicht weiter, da textor je nach dem Ort bald für Woll-, bald für Leineweber gebraucht wurde.

Betrachten wir deshalb im Hinblick auf diese Frage die Verhältnisse der Esslinger Zunftordnung, wie diese 1331 Reutlingen mitgeteilt wurde.[1])

[1]) EUB. I, Nr. 612.

In dieser Zunftordnung ist nur die Rede von „wullinwebern“ nicht von Leinewebern oder nur von Webern. Dagegen befinden sich in einer Zunft mit den Altgewendern zusammen solche „die linwat vail haunt“. Leineweber von Beruf scheint es demnach in Esslingen zu jener Zeit in ganz geringer Zahl oder überhaupt noch nicht gegeben zu haben. Das Weben von Leine wird hier mindestens bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zum grössten Teil als Haus- und Frauenarbeit getrieben und daneben der Leinwandhandel von Händlern ausgeübt worden sein. Wesentlich für unsere Frage ist das Fehlen von Leinewebern in der Zunftordnung, wozu noch ergänzend kommt, dass in dieser Tucher und Wollweber genannt sind. In den Urkunden aber stets nur Tucher und Weber, bzw. textor, während andrerseits von Leineweber nicht die Rede ist. In der späteren Zeit mag wohl gelegentlich unter Weber ein Leineweber verstanden sein, kaum aber schon im 13. Jahrhundert. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, dass es da in Esslingen Leineweber von Beruf in grösserer Anzahl gab, zweifellos sind in dem Ausdruck „vicus textorum“ Wollweber gemeint.

Mit den Wollwebern zusammen sind u. a. in einer Zunft vereinigt die „Tucher“. Deren Beschäftigung, Herkunft und wirtschaftliche Lage sollen im Folgenden ermittelt werden.

Kennzeichnend für ihre Stellung innerhalb der Zunft ist die Bestimmung der Zunftordnung, dass die Zunft ihren Zunftmeister aus den Reihen der Tucher nimmt. Sie also haben, soviel lässt sich daraus schliessen, den massgebenden Einfluss, sei es durch ihre zahlenmässige Stärke, sei es durch ihre wirtschaftliche Stellung. Folgt auch eine wirtschaftliche Besserstellung vor den anderen Gewerben, insbesondere vor den Wollwebern, nicht unbedingt aus dieser Bestimmung, so wird ihr Wohlstand, ja ein gewisser Reichtum bei einigen von ihnen ganz klar aus den Urkunden, hauptsächlich des 14. Jahrhunderts, erwiesen.[1])

[1]) EUB. I, Nr. 581, 1008; II, 1206, 1244.

Doch wenden wir uns vorläufig von dieser Seite ihrer Entwicklung ab und fragen uns nach der Teilnahme der Tucher am Gewerbebetrieb, nach der Entwicklung und dem Ursprung ihres Standes.

Sieht man sich nach einem auswärtigen Beispiel um, so lässt z. B. Schmoller die Strassburger Tucher im allgemeinen hervorgehen aus den Wollschlägern, die dort den Einkauf der Wolle in der Hand haben und sich allmählich zu gewerblichen Unternehmern, zu Tuchmachern emporschwingen, ihre frühere Beschäftigung anderen überlassen und die Weber in ihrer Mehrzahl zu ihren Lohnarbeitern machen.[1])

Bei dem Esslinger Wollweberhandwerk scheint eine andere Entwicklung vorzuliegen.

Schon die Tatsache, dass die Tucher den Zunftmeister stellen, legt die Vermutung nahe, dass sie den Wollwebern und den übrigen Handwerken der Zunft gegenüber eine zahlenmässige Bedeutung besessen haben und ihnen, wenn nicht überlegen, so doch ungefähr an Zahl gleich gewesen sind, und diese Vermutung wird gestützt durch die Verhältnisse, wie wir sie in den Steuerbüchern kennen lernen. Es ist zwar die mangelhafte Ueberlieferung der Quelle zu berücksichtigen, immerhin ist aber die Tatsache bemerkenswert, dass die Tucher an Zahl die Weber etwas übertreffen. Sollten, die Richtigkeit des Verhältnisses angenommen, es wirklich die an Zahl überwiegenden gewesen sein, die das Weben der Minderheit überliessen und sich nur mit den übrigen Arbeiten abgaben? Dabei ist zu bedenken, dass nur die feineren Arbeiten für sie in Betracht kommen, das Bereiten der Tücher, denn abgesehen davon, dass Hilfsarbeiter wie Wollschläger in den Steuerbüchern nachzuweisen sind, wäre es undenkbar, dass die Tucher als Hilfsarbeiter der Wollweber die Zunftmeisterstelle mit einer Person aus ihren Reihen besetzt hätten. Um das Verhältnis der Tucher zu den Wollwebern und damit auch ein Kennzeichen für ihre Herkunft zu er-

[1]) Schmoller: „Strassburger Tucher- und Weberzunft", S. 410 ff.

fahren, müssen wir auf eine etwas jüngere Urkunde, aus dem Jahre 1403, eingehen.

In diesem Jahre kam eine Klage vor den Bürgermeister und Rat.[1]) dass die Tucher den Bürgern die Tücher, die diese selbst tragen wollten, „nit wurken noch weben wellten und daz och sie den luten die irs antwerks sien und die andern luten mit kämen und mit spinnen oder mit ander solicher arbait hilffe und furderung tuen gehass sien und daz bescheche anders denn ez mit guter gewonheit herkomen sy . . .“

Es bestand also in Esslingen das Herkommen, dass die Tucher nicht nur für sich selbst woben, sondern auch für Leute, die nicht vom Handwerk waren. Daraus ersieht man, dass die Tätigkeit der Tucher und der Wollweber durchaus keine streng voneinander abgetrennte war, wie sie es auch in den späteren Zeiten nie wurde. Nie haben sich die Tucher als solche lediglich mit dem Bereiten der Tücher abgegeben.

Man wird sich die Verhältnisse in den Entwicklungszeiten des Handwerks so vorzustellen haben, dass ursprünglich die Arbeit aller Handwerksmeister in den Vorarbeiten zum Weben und im Weben selbst bestanden hat, dass mit der zunehmenden Ausbildung der Technik und der grösseren Geschicklichkeit im Behandeln der Tücher nach dem Weben, sich allmählich Weber fanden, die sich mehr als andere mit dem Bereiten der Tücher abgaben, d. h. neben den eigenen auch die Tücher anderer zur Bereitung übernahmen und gelegentlich, später häufiger, Wollweber für sich arbeiten liessen, während diese mehr und mehr sich auf das Weben beschränkten. Wenn sich das Handwerk im Laufe der Entwicklung nach der Beschäftigungsweise schied in Wollweber und Tucher, ein Vorgang, der wahrscheinlich[2]) schon in den achtziger Jahren des 13.

[1]) EUB. II, Nr. 1839.

[2]) Vgl. Pfaff, a. a. O. S. 201: „Tuchmacher in Esslingen führt schon das Steuerregister von 1300 an“. Wir werden daraus schliessen dürfen, dass die Gewerbeverhältnisse beim Weberhandwerk, wie sie in der 1331

Jahrhunderts sein Ende erreicht hatte, so sind diese Teilgewerbe doch nicht Vertreter von reinem Lohn- bzw. Preiswerk, vielmehr wird das eine wie das andere in beiden Gewerben getrieben und soll in dieser Richtung ein Unterschied gemacht werden, so kann es sich nur um Gradunterschiede handeln. Es liegt in der Art ihrer Beschäftigung, dass die Wollweber häufiger für andere woben, weniger Preiswerk fertigten als die Tucher, die die Tücher bis zum Verkaufe fertig machten. Wir haben, um es noch einmal kurz zu wiederholen, die Tucher hervorgehen lassen aus den Wollwebern und ihre kennzeichnende Tätigkeit in dem Bereiten der Tücher nach dem Weben gesehen, ohne dass sie aber selbst das Weben aufgegeben hätten.

Was die wirtschaftliche Lage der Wollweber und Tucher betrifft, so waren die ersteren im Mittelalter im allgemeinen nicht schlecht gestellt und auch von den Wollwebern in Esslingen dürfen wir, sofern man die wenigen urkundlichen Berichte zu verallgemeinern berechtigt ist, annehmen, dass sie in guter, auskömmlicher Lage waren. In noch höherem Masse darf man, wie schon oben bemerkt, für die Tucher im 14. und 15. Jahrhundert durchschnittlich Wohlhabenheit ansetzen. Ausser der Tatsache, dass die Tucher, die wir in den Urkunden kennen lernen, fast durchweg gut oder sehr gut gestellt waren, sei erwähnt, dass wir 1347 die Tucher mit den Weingärtnern und Brotbäckern zusammen in bevorzugter Stellung finden.[1]) Befand sich das Wollgewerbe im Mittelalter allgemein in günstigen Verhältnissen, so verstanden die einheimischen Wollweber und Tucher die Vorteile, die Esslingen schon aus seiner natürlichen Lage erwuchsen, durch tüchtige Arbeit zu ergänzen und zu erhöhen. Das Esslinger Handwerk war ausser für die gute Herstellung der Tücher, auch bekannt für seine Geschicklichkeit in

---

an Reutlingen überschickten Zunftordnung mitgeteilt sind, bei der Abfassung der Ordnung schon bestanden, wenn uns auch vor 1300 in den Urkunden ein Tucher nicht begegnet.

[1]) EUB. I, Nr. 864.

deren „Bereitung", und es wurden, nach einem späteren Zeugnis, zu diesem Zwecke die Tücher von Stuttgart, Canstadt, Gröningen (Markgröningen), Marbach, Waiblingen, Winnenden und Backnang „neben vielem Lohnzeug" nach Esslingen geschickt.[1]) was dem Gewerbe wie der Stadt zu einer Quelle reichlich fliessender Einnahmen werden musste. Was endlich das Zusammenwohnen der Handwerke in bestimmten Gassen anlangt, so wird hier nie eine vollkommene Abschliessung bestanden haben. In früherer Zeit dürfte sie stärker gewesen sein, als in der späteren. Schon 1268 wird ein Weber in der Beutauvorstadt erwähnt.[2]) 1333 wohnt der Weber Scherpf in der Klousgasse[3]) und 1363 der Weber Walklin in der Hinteren Gasse,[4]) beide Gassen in der Bliensow gelegen, und 1386 besitzt der Tucher Salacher ein Haus am Rossmarkt.[5])

Nach dem Steuerbuch von 1362 ist das Handwerk verteilt auf die innere Stadt und alle drei Vorstädte Bliensow, Mulbrunnen und Bytun.

Es ist durchaus begreiflich, dass Handwerker, hauptsächlich seitdem im 14. Jahrhundert die Vorstädte auch ummauert worden waren und somit genügend Sicherheit boten, sich mit Vorliebe, wenn sie in die Stadt neu hereinzogen, in den Vorstädten niederliessen oder dass auch Handwerker aus der inneren Stadt dahin übersiedelten, da hier das Wohnen billiger war und auch andere Vorteile, wie genügend Wasser usw. geboten wurden.

Dem Rat musste dieser Wechsel insofern willkommen sein, als die Gewohnheit auf dem Handwerk hier, selbst zu färben, eine grosse Feuersgefahr für die enggebaute innere Stadt bedeutete. —

Ehe wir die weitere Entwicklung des Tuchmacherhandwerks verfolgen, müssen wir uns das fernere Ver-

---

[1]) 126/193, 30 r.
[2]) Wirt. UB. VI, Nr. 1987.
[3]) EUB. I, Nr. 638.
[4]) EUB. II, Nr. 1196.
[5]) EUB. II, Nr. 1606 a.

hältnis der Wollweber zu den Tuchern klar zu machen versuchen.

Die beiden Handwerke waren, wie wir sahen, in der ältesten Zunftordnung deutlich getrennt voneinander, und man wird diesen Zustand bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts als gebräuchlich anzunehmen haben. Nachdem sich aber um diese Zeit das Wollweberhandwerk, nach der Herstellung von breiten bzw. schmalen Tuchen, in zwei selbständige Teilgewerbe gespalten hatte,[1]) verschob sich zweifellos das bisherige Verhältnis von Wollweber und Tucher in der Art, dass die strenge Abgeschlossenheit der Tucher von den Wollwebern allmählich verschwand, die beiderseitige Gewerbetätigkeit je nach Bedürfnis ausgeübt wurde und so die früher getrennten Gewerbe zu einer Einheit herauswuchsen, die ihrerseits dem neugebildeten, selbständigen Stand der Engelsaitweber gegenüberstand.

Zum Beweise mögen einige Stellen aus Akten der Jahre 1582 und 1586 dienen.

1582 wandte sich das gesamte Wollweberhandwerk gegen das Spinnenlassen Fremder in der Stadt. Es bezeichnet sich im Verlaufe der Bittschrift als „das ganz handwerk wullin duecher und engelsaitweber". Das Aktenstück ist unterzeichnet durch „Das ganz handwerk wullin und engelsait weber". Es liegt nahe, den ersten Ausdruck, dem zweiten entsprechend, zu deuten als „Wolltuch- und Engelsaitweber".[2]) Es stehen folglich den letzteren die Wolltuchweber, „Tucher" und „Weber", als eine Einheit gegenüber. Wird diese hier mit Woll(tuch)weber bezeichnet, so ist dies anders in einer dritten Aktenstelle aus dem Jahre 1586.[3]) Damals verglichen sich die Engelsaitweber wegen verschiedener Handwerksartikel. Von letzteren besagte einer: „so ainer auf dem engelsaitweberhandwerk gelert wirt, so soll er bei dem t u c h e r handwerk nichts gelten."[4])

[1]) s. Tucherzunftordnung 1609: Artikel 10 der Engelsaitweber.
[2]) 126/193, 19.
[3]) 126/193, 24.
[4]) Vgl. auch S. 36.

Wenn so „Wollweber“ und „Tucher“ als gleichbedeutend gebraucht werden, so ist dies zweifellos der Ausdruck einer Entwicklung des Handwerks. Die strenge Scheidung zwischen Tucher und Wollweber ist verschwunden.

Es soll damit keineswegs gesagt werden, dass es von dieser Zeit an keine Handwerker mehr gab, die sich nur mit dem Weben von breiten Tüchern abgaben. Der Unterschied gegen früher bestand vermutlich darin, dass es jedem Handwerksmeister freistand, seine Tücher bis zum Verkauf fertig zu bereiten.

Wir kehren zu der Betrachtung des Handwerks zurück.

Die guten Zeiten des Handwerks mögen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts gedauert haben. In dessen zweiter Hälfte setzte vermutlich der Rückgang des Gewerbes ein, der dann im 16. Jahrhundert den Rat veranlasste, einzugreifen.

Durch verschiedene Massnahmen,[1]) wie Neuordnung der Woll- und Tuchschau und durch den Erlass einer ausführlichen Ordnung des Weberhandwerks hat sich das Handwerk offenbar wieder erholt und hat an Mitgliedern zugenommen, denn es dehnte in den folgenden Jahrzehnten nach den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts seine Marktstände aus.[2]) Die Zeiten der Blüte waren freilich vorüber und neue Gefahren zogen für das Handwerk herauf, von denen es bis dahin ziemlich verschont geblieben war.

1558[3]) sprachen die Gewandschneider vor dem Rate offen den Satz aus, es sei der Tuch- und Gewandkauf eine freie Kaufmannschaft und ihnen daher erlaubt, „schwer oder geringe“ Tücher, wo ihnen beliebe, zu kaufen. Dadurch sahen sich die Tucher in ihrem Handwerk und Absatz bedroht und protestierten dagegen,[4]) dass jene zu ihrem der Tucher „merklichen“ Schaden „die leichte

[1]) Vgl. S. 15, S. 123 und S. 33, Anm. 1.
[2]) 126/193, 11 a und b.
[3]) 126/193, 11 b.
[4]) 126/193, 11 a.

war" in die Stadt herein kaufen. Die Tucher überschritten aber auch ihrerseits die nach dem Herkommen geltende Grenze, indem sie sich nicht mehr auf den Ausschnitt ihrer und überhaupt der Esslinger Tücher beschränkten, sondern selbst fremde Tücher einkauften und feil hatten — gewiss kein gutes Zeichen für das Gedeihen des Handwerks. In den siebziger Jahren war das Tuchmacherhandwerk wieder in ungünstiger Lage, Klagen gegen den Wollefürkauf wurden erhoben, viele Meister konnten die Wolle nicht bezahlen und gingen zum Lohnwerk über. Es waren um diese Zeit 33 „Meister und Werkstatten" des Handwerks hier „beneben den armen Witfrauen".[1])

1591 musste der Rat die Tucher zur ordnungsmässigen Herstellung ihrer Tücher mahnen[2]) und die Tatsache, dass er sich zu Ende des Jahrhunderts wieder energisch der Schau annahm und sie dem massgebenden Einfluss der Handwerksmeister entzog,[3]) lässt für den Zustand der Gewerbe jener Zeit wenig Gutes ahnen und wir haben auch den Beweis, dass sich in Wirklichkeit die Tucher schwere Verstösse gegen die Ordnung zu Schulden kommen liessen.[4]) Ging es mit dem Handwerk auch abwärts, so waren es immerhin 1603 noch „bis in die 40, die das Handwerk treiben".[5]) Ein deutliches Bild von der misslichen Lage der Tucher zeigt uns der Lohnkampf, den die Tucher mit den Tuchscherern am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts führten.[6])

Sie nennen sich in dessen Verlauf selbst ärmer als die Tuchscherer, bei denen sie zum Teil verschuldet waren, weshalb diese an den Rat die Bitte richteten, den Tuchern zu verbieten, wo anders als bei dem Gläubiger

---

[1]) 126/193, 16 a.

[2]) 126/193, 27.

[3]) s. S. 124 ff.

[4]) Man denke an das Strecken der Tücher und die Vorwürfe der Schauer (vgl. S. 139).

[5]) 126/193, 29 i.

[6]) Vgl. S. 45 ff.

arbeiten zu lassen, ehe dieser bezahlt sei. 1618 erklärten die Tucher, dass der grösste Teil von ihnen mit Armut beschwert sei.

Man sieht daraus, dass die ungünstigen Verhältnisse im Tuchergewerbe nicht erst Folge des jetzt erst beginnenden dreissigjährigen Krieges waren, ihre Ursachen vielmehr in der vorhergehenden Zeit zu suchen sind, vornehmlich in der, wie wir sehen werden, gerade damals eingetretenen Verteuerung der Rohstoffe[1]) mit den schon angedeuteten Folgen für den einzelnen Meister und in dem veränderten Geschmack der Abnehmer, in der Mode. War der kommende Krieg nicht die Ursache, so musste er doch lähmend und vernichtend auf das in sich nicht mehr gefestigte Gewerbe wirken, und wir finden in der Tat die Tuchmacherei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in einer traurigen Lage.[2]) 1658 sind es in Esslingen noch sechs Tuchmacher[3]) und 1663 klagten die Tucher[4]) vor 50 Jahren seien es 30 bis 40 Meister des Tuchmacherhandwerks gewesen, jetzt aber deren mehr nicht als fünf und auch sie kommen nur „schwerlich und kümmerlich" damit aus, während andere junge Meister sogar das Handwerk verlassen und sich mit anderen „geringen herrn und gnaden diensten" begnügen müssten. Das Gewerbe scheint sich zwar wieder gehoben zu haben, denn nach einem Bericht aus dem Jahre 1689 hatte es „vor dem Einfall" 33 Tuchermeister in Esslingen, doch sind die guten Zeiten des Handwerks dahin und 1689 müssen die Tucher dem Rate selbst zugeben, dass sie ihre Tücher nicht mehr so gut fertigen wie früher.[5])

---

[1]) Vgl. S. 12.

[2]) 1663 erklärten die Tucher selbst, dass die hiesigen gerechten Tücher „in keines acht mehr gehalten werden wollen" (126/193, 30 g) und 1689 müssen sie zugeben, „dass das Lob bei alhiesiger Stadt ganz verloren werde". 126/193, 65.

[3]) 126/193, 30.

[4]) 126/193, 30 g; die ganze Zunft bestand 1654 aus „20 oder mehr" Personen. 126/193, 55 e.

[5]) 126/193, 65.

Als Ursache des gewerblichen Niedergangs haben wir neben der Verteuerung der Rohstoffe die Mode festgestellt. Wenn wir schon um die Wende des 16. Jahrhunderts auf Klagen des Rats über Verfehlungen gegen die Handwerksordnungen, hauptsächlich gegen die Schau stossen, so werden diese zweifellos berechtigt gewesen und durch wirkliche Nachlässigkeit des Handwerks veranlasst worden sein. Wir dürfen aber nicht annehmen, dass reine Nachlässigkeit und Sorglosigkeit die Tucher so handeln liess, denn zur Zeit der Klagen waren die Verhältnisse des Handwerks keine glänzende und die Tucher kämpften energisch um ihr Dasein. Doch waren die Faktoren, die ihr Geschick bestimmten, zu ungünstig und mächtig, als dass sie sich ihrer auf die Dauer hätten erwehren können, so dass es wenigstens zu verstehen ist, wenn sie zu verwerflichen Mitteln griffen oder den Dingen ihren Lauf liessen. Zu den oben angeführten Ursachen des Niedergangs traten, wie schon im 16., im 17. Jahrhundert in verstärktem Masse hinzu die Wirkung der landesherrlich württembergischen Handelspolitik, der erweiterte und lebhaftere Wettbewerb württembergischer Städte und endlich das immer häufiger und stärker auftretende Hausierertum fremder Händler.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen unserer Handwerke über gewerbliches Leben sind die Artikel von 1490,[1]) von denen schon früher die Rede war. Diejenigen Artikel, die 1527 vom Rate bestätigt wurden,[2]) mögen

---

[1]) 126/193, 7. Pfaff datiert die Ordnung aus dem Jahre 1450. M. E. ist diese Lesart unrichtig, das Zahlzeichen vielmehr als 1490 zu lesen. Vgl. zu dieser Ordnung das UB. der Stadt Stuttgart I, S. 561, Nr. 830: „Ordnungen für das Weberhandwerk". Abhängigkeit zwischen den beiden Ordnungen liegt, der Uebereinstimmung im Wortlaut nach, auf der Hand. Auf Esslinger Vorlage scheint mir schon der Artikel der Besiegelung mit einem E zu deuten. Ein weiterer Fall, dass eine Esslinger Ordnung durch die Stuttgarter übernommen wurde, findet sich a. a. O. S. 431, Nr. 708.

[2]) Die 1527 bestätigten Artikel stehen in einem Heft mit den Artikeln von 1490 zusammen; es ist zu vermuten, dass die ersteren in Zeitabständen in das Heft eingetragen wurden. Zu dem Artikel von 1521 vgl. Pfaff, a. a. O. p. 204, Anm. 32. Bei Pfaff steht dieser Artikel am Schluss der

zeitlich verschieden entstanden sein und schliessen sich ohne einleitende oder erklärende Bemerkung an die obigen Artikel an. 1531 höchstwahrscheinlich, frühestens aber 1529, erhielt das Weberhandwerk eine das ganze Gewerbeleben umfassende Ordnung.[1]) Esslingen hatte sich wegen Ueberschickung einer solchen an Horb und Weil der Stadt

Anmerkung 32, so dass die Zahl 1521 hinter ihm für die ganze Anmerkung zu gelten scheint. Nach den späteren Darlegungen (S. 34, Anm. 2) bezieht sie sich nur auf den vorhergehenden Satz.

[1]) Die uns überlieferte Ordnung ist ohne Datum. Das Weiler Muster (s. Text) ist 1505 abgefasst, wonach Pfaff angenommen zu haben scheint, dass auch die Esslinger Ordnung im selben oder in den folgenden Jahren verfasst worden sei, denn den 1521 erlassenen Artikel sah er als Zusatz zu der Ordnung an (a. a. O. S. 204, Anm. 32). Pfaff drückt sich über die Ordnung folgendermassen aus: „Im Jahre 1505 erschien eine Tucher-Ordnung in der Stadt Weil, welche der Rat zu Esslingen kommen . . . und . . . bekannt machen liess (a. a. O. S. 202). Diese Ausdrucksweise veranlasste Hildebrand (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 7, S. 92), für den Erlass der Esslinger Ordnung das Jahr 1505 anzunehmen. Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe. Erstens die 1527 bestätigten Artikel. Sie folgen unmittelbar auf diejenigen von 1490 und enthalten nicht den geringsten Hinweis darauf, dass sie als Zusatz zu der grossen Ordnung anzusehen seien; dabei ist auffallend, dass der Artikel von 1521 noch selbständig von der Zunft verfasst wurde, was in der grossen Ordnung ausdrücklich verboten ist. Ein zweiter Grund ist der, dass wir bestimmt wissen, dass Weil 1529 seine Ordnung an Esslingen übersandte. Es heisst in dem Begleitschreiben (126/193, 9 d) u. a.: . . . eurer ersamen weisheit hat uns vergangen geschriben und begert der Ordnung des tücher handtwerks ouch wollenkaufs bei uns der schowe und allen andrer artikeln und umbstenden gemelts handtwerks zu berichten, hond wir mit bericht solichs . . . . durch diese zwein unser Ratsfreinde und gemelts tucher handtwerks als solicher ordnung ganz bericht denen wir auch befohlen haben, sich der dingen halb Eurem begern nach zu grundlichem unterricht zum fleissigsten zu erzeigen.“ Ist nun der Erlass der Esslinger Ordnung in das Jahr 1529 zu setzen? Die Tucher sprechen im Jahr 1608 von „unser alten ordnung in anno 31 ufgericht“ (126/193, 41 a). Solche Angaben eines Handwerks sind zwar durchaus nicht immer zuverlässig, doch mag im vorliegenden Fall die Nachricht der Wahrheit entsprechen, da die Abfassung durch die Verhandlungen mit Wirtemberg über den Wollkauf verzögert worden sein wird und im übrigen die Erledigung nicht dringend war, da die Weiler Ordnung im Besitze Esslingens blieb (6/10, 1). Diese Gründe veranlassen mich, die Bestätigung der Ordnung durch den Rat in das Jahr 1531 zu setzen.

gewandt. Horb antwortete abschlägig,[1]) Weil dagegen schickte seine Ordnung, die von Esslingen mit gewissen Aenderungen aufgenommen wurde.

Die Einleitung zur neuen Ordnung sagt u. a.:

„Die Ersamen . . . burgermeister und rat der heiligen Reichstatt Esslingen haben . . . des Weberhandwerks daselbsten alte Ordnungen nach notdurft erwegen, dieselbigen . . . mit zu- und von thonung etlicher artikel geendert, gebessert . . .“

So ausführlich die Ordnung auch ist, es versteht sich, dass sie nicht für alle Zeiten genügen konnte und es waren daher, wie wir später bei der Besprechung des Gewerberechts noch sehen werden, den veränderten Zeiten Rechnung tragende Ergänzungen erforderlich.

1563 klagten die Tucher vor dem Rat, dass bei ihnen bisher „mit lehrung maister werden, ganze und halbe tuecher machen und ferben, auch belonung der knecht, wollen kemmen und streychen und dergleichen ain grosse Unordnung und U n g l e i c h h e y t gehalten worden“ und legten dem Rat eine diese Punkte betreffende Ordnung vor.[2])

1583 regelte der Rat bzw. dessen Deputierte mit dem Handwerk zusammen die wegen verschiedener Punkte entstandenen Streitigkeiten und erliess Bestimmungen über das Färben und Schauen der Tücher wie über den Verkauf fremder Tücher.[3]) Die Schau[4]) war natürlich für ein gesundes Gewerbeleben von der höchsten Bedeutung, wurde auch, wie wir zum Teil schon sahen (1490), bei Abfassung von Ordnungen mit besonderer Gründlichkeit behandelt und war fortwährend Gegenstand lebhaften In-

[1]) 126/193, 9 b.

[2]) 126/193, 11 c; Die Ordnung selbst ist der Supplik nicht beigelegt, allein die geforderten Artikel stimmen sachlich fast vollständig mit denen überein, die Pfaff als Zusatz zu der Ordnung von 1531 bringt (a. a. O. S. 204, Anm. 32, „Neuer Zusatz hiezu . .“) und zeigen selbst wörtliche Anklänge des Textes, so dass wir unbedenklich annehmen dürfen, dass der Zusatz bei Pfaff die Ordnungs-Ergänzung von 1563 darstellt.

[3]) 6/10, 4.

[4]) Ueber die Schau s. S. 122 ff.

teresses für Rat und Gewerbe. Besonders aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts liegen viele Schauerlasse vor[1]) und auch die Artikel von 1658/59[2]) betreffen vornehmlich die Schau.

1609 scheint der Rat sämtliche Zunftordnungen erneuert zu haben und bei dieser Gelegenheit erhielt auch die Tucherzunft eine neue Ordnung.[3]) Diese Ordnung wird durch zwei Merkmale und Neuerungen gekennzeichnet.

Einmal wird nicht jede Ordnung der einzelnen Handwerke (Tucher, Engelsaitweber, Huter) für sich gefasst, sondern alle drei Ordnungen in einem Buche zusammengebunden.

Die zweite Neuerung ist die, dass Handwerksordnung und Zunftordnung nicht mehr getrennt sind wie bisher,[4]) dass vielmehr in der neuen Ordnung an der Spitze der drei Handwerksordnungen die Zunftbestimmungen, die „gemaine Artikel aller dreyen handtwerk" stehen. Die Handwerksartikel folgen sich nach der Reihenfolge: Tucher — Engelsaitweber — Huter. Nach der Engelsaitweberordnung folgt ein gemeinsamer Artikel für sie und die Tucher, der die Grenzlinien der beiden Handwerke festlegt.

Den Abschluss der gemeinsamen Ordnung bildet ein Abschnitt über die Pilichten des Stubenknechts.

B) Die Engelsaitweber.

Das Engelsaitweben[5]) war in Esslingen ursprünglich kein Handwerk für sich, sondern nur eine besondere Beschäftigung innerhalb des Wollweber- bzw. Tucherhand-

---

[1]) 6/10, 5, 6 a und b, 12 a. 126/193, 30 h und n; 44 f., h.; 46.

[2]) 126/193, 28 b und c.

[3]) 6/10, 3.

[4]) Vgl. S. 87 ff.

[5]) s. Fischer, „Schwäbisches Wörterbuch". Danach ist „Engelsait" „ein Wollstoff von geringer Breite und geringem Werte, vom Weber hergestellt" und der Name zusammengesetzt aus „Engel-" = englisch und „-sait" von m. lat. sagetum. Was den Wert dieser Tücher (Zeuge) anlangt, so hatte z. B. 1618 ein Esslinger Tuch den dreifachen Wert eines Zeug-Stückes. 126/193, 44 f., vgl. S. 21.

werks, die jeder, der diesem angehörte, treiben konnte. Mit der steigenden Beliebtheit ihrer Erzeugnisse mussten die Engelsaitweber d. h. die Zeugmacher, darauf aus sein, selbständig und von den Tuchern unabhängig zu werden, vor allem auch eine ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragende Ordnung zu bekommen. 1557 verlangten sie deshalb von den Tuchern,[1]) „wölcher tuch mach, der sol kain engelsait weder machen noch weben". Diese aber wollten nicht darauf eingehen, sondern sahen das Engelsaitweben als „ain ainige arbait und kain handwerk" an. 1558 kam durch die Vermittlung des Rats folgender Vergleich[2]) zustande:

„Wer sowohl das Tucher- wie das Engelsaitweber-Handwerk erlernt und für beide die Meisterschaft erlangt hat, darf diese Handwerke nicht gleichzeitig ausüben, sondern wann er das Engelsaitweben treibt, soll er in diesem Jahre das Tuchen einstellen und umgekehrt."

Die Engelsaitweber können den Tuchern gegenüber an Zahl nicht unbedeutend gewesen sein, sonst hätten sie schwerlich ihre Sonderstellung durchgesetzt. Wenn die Ueberlieferung hinsichtlich ihrer äusseren Entwicklung fast ganz versagt und sie in der Folgezeit als Handwerk so wenig hervortreten, so hat das seinen Grund nicht zum wenigsten in dem Wesen des Gewerbes, denn bei ihm fielen, wie wir gleich sehen werden, die Gegensätze weg, in die die Tucher gestellt waren den Tuchscherern und den Gewandschneidern gegenüber. Auch war ihr Verhältnis zu den Tuchern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sicher noch nicht das der völligen Gleichstellung. Wir werden diese Zeit vielmehr als die Periode innerer Gestaltung und Festigung anzusehen haben, in der das Handwerk sein Augenmerk vornehmlich auf die Fragen des Gewerbebetriebs zu richten hatte und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts (1609) scheinen die Tucher den Vorrang vor den Engelsaitwebern gehabt zu haben,

---

[1]) 126/193, 12.

[2]) Tucherzunftordnung 1609. Artikel 10 der Engelsaitweber.

wenn die Artikel ihrer Ordnung vor diejenigen der letzteren gestellt sind. Gerade in dieser Zeit aber hat sich das Engelsaitweber-Handwerk rasch entwickelt, sodass es 1618 schon wieder eine neue Ordnung[1]) erhält, in deren Einleitung gesagt ist, „das das handwerk an der Zahl je länger je starker wird". Was für die übrige Zeit des Jahrhunderts über das Schicksal der Tucher ausgeführt wurde, wird in entsprechender Weise auf dieses Handwerk angewendet werden können, ja, was die Folgen der Kriegszeit anlangt, so wurden sie für die Zeugmacher entschieden verhängnisvoller als für die Tucher, da sie an Kraft und an Aussichten mehr zu verlieren hatten.

Der Wunsch der Engelsaitweber nach einer gewissen Selbständigkeit, der im 16. Jahrhundert zur Auseinandersetzung mit den Tuchern geführt hatte, entsprang wohl auch dem Bedürfnis nach einer sozialen und wirtschaftlichen Besserstellung, der ausschlaggebende Faktor aber lag sicher in dem tatsächlichen Unterschied der beiden Gewerbe, der natürlich bei gemeinsamer Ausübung beider Handwerkszweige dem Handwerke selbst von grossem Nachteil sein musste. Brachte der 1558 geschlossene Vergleich den Zeugmachern auch nicht unbedingte Gleichstellung mit den Tuchern, so führte er doch wenigstens zur reinlichen Trennung der Betriebe, wie sie für beide Handwerke durchaus notwendig war. Den Engelsaitwebern wurde verboten, Tuch zum Verkauf zu machen d. h. sie durften den Kunden wohl Tücher machen, weben und färben, nicht aber walken, karten und scheren, „welches den Knappen und Tuchscherern zu tun zugehörig" ist.[2]) Die Tucher sollten auf dem breiten Stuhl, die Engelsaitweber nur auf dem schmalen ihr Handwerk treiben und endlich war den letzteren verboten, Bay zu kaufen und wieder zu verkaufen, sowie kurze Wolle zu verarbeiten.[2]) Nachdem die Engelsaitweber 1557 von den Tuchern abgewiesen worden waren, versuchten sie von diesen wenigstens eine

[1]) 6/10, 8.
[2]) 126/193, 47 a.

Ordnung zu erhalten, wurden auch aufgefordert nach einem Handwerksbeschluss, eine Ordnung zu verfassen und schriftlich dem ganzen Handwerk vorzulegen. Eine hierauf verfasste Ordnung legten sie aber dem Rat vor, der sie offenbar ans Handwerk übergab und von diesem wurde sie ihnen „nit vergonnt".[1]) Nachdem 1558 der Vergleich geschlossen worden war, werden die Engelsaitweber zweifellos auch eine Ordnung erhalten haben,[2]) erhalten sind uns aber nur die Ordnungen von 1609 und von 1618.

Die Esslinger Weberei war, wie wir gesehen haben, in erster Linie Wollweberei, doch deuten verschiedene Nachrichten darauf hin, dass daneben auch Barchent gewoben wurde.

Die Krämer beklagten sich 1401 beim Rat,[3]) dass die Schneider u. a. Baumwolle mit der Wage ausmessen und verkaufen und setzten durch, dass Baumwolle von den Schneidern nur im Grossen verkauft werden dürfe. Man kann daraus schliessen, dass Baumwolle in mässiger Menge ziemlich regelmässig hier abgesetzt wurde, doch haben wir auch direkte Spuren von Baumwollweberei. 1434 erlaubte der Rat auf Widerruf den „barchatwebern" Dunken in der Allmende anzulegen[4]) und 1435 suchte er diesen Zweig der Weberei dadurch zu heben, dass er mit auswärtigen Webern von Nördlingen und Biberach Verträge einging,[5]) wonach sich diese um 15 rheinische Gulden und unter Zubilligung von Freiheiten vom Wachen

---

[1]) 126/193, 12.

[2]) Pfaff bringt unter den Artikeln der Ordnung von 1531 (a. a. O. S. 204) besondere Artikel über das Grobgrün- (Engelsait-) Weben. In Wirklichkeit stehen diese nicht in der Ordnung. Dass sie zu der Ordnung hin verfasst wurden und nicht in sie aufgenommen, ist kaum denkbar, solange die Gewerbe nicht getrennt waren und ihre Begründung „da sich das Gewerbe und die Handtierung damit ziemlich mehre", scheint darauf hinzudeuten, dass die Artikel erst nach der Trennung der Tucher und Engelsaitweber aufgestellt wurden.

[3]) EUB. II, Nr. 1815.

[4]) 8/11.

[5]) 126/193, 2—6.

und Kriegsdienst usw. verpflichteten, sich auf fünf Jahre in Esslingen niederzulassen und während dieser Zeit jährlich 5 Fardel Barchenttuch zu weben. Es ist bezeichnend, dass in dem Vertrage mit einem Biberacher Weber die Bestimmung getroffen wurde, dass die Tücher, die von der Stadt gekauft werden mussten, in dem Preis zu bezahlen waren, was die Tücher in Ulm wert waren.[1]) Grosse Bedeutung hat die Barchentweberei in Esslingen zweifellos nie gehabt, auch nach 1435 nicht, das war neben Ulm mit seiner beherrschenden Barchentweberei ganz ausgeschlossen, doch hat sie wenigstens zum Teil den örtlichen Bedarf gedeckt. Dass Barchenttuch auch eingeführt wurde, erfahren wir aus dem oben erwähnten Streit vom Jahre 1401. Das Weben des Barchents geschah wohl zum Teil durch die Wollweber.

Die Lodenweberei wurde in Esslingen wenig betrieben. 1608 kamen einige Mitglieder des Tucherhandwerks vor den Rat mit der Bitte, neben dem Knappenhandwerk Loden weben zu dürfen.[2]) Der Plan scheint aber an der ablehnenden und nachlässigen Haltung der Ober- und Mitmeister des Handwerks gescheitert zu sein. Diese erklärten, „nach der Ordnung dürfe das Loden- und Knappenhandwerk nicht zusammen betrieben werden. Esslingen sei eine Stadt, die der Tücher halber einen besonderen Ruhm habe. Es möge deshalb der Rat die Bittschrift ablehnen und sie bei ihrer Ordnung lassen, denn es sei besser, dass die Stadt mit der Fertigung guter Tücher in ein Aufnehmen als mit geringeren in ein Abnehmen komme". Bei diesem Versuch scheint es geblieben zu sein.

C) Die Hilfsarbeiter des Tuchmacherhandwerks.

Im Anfangsstadium der Entwicklung des Tuchmacherhandwerks fiel dem Meister vermutlich die Ausführung sämtlicher Arbeiten bzw. Vorarbeiten des Handwerks zu.

---

[1]) 126/193, 5.
[2]) 126/193, 41a.

Die letzteren mögen wohl auch teilweise von den Angehörigen und vom Gesinde des Meisters erledigt worden sein.

Die Zeiten der Entwicklung, der Wettbewerb und die dadurch erhöhten Ansprüche und notwendig gewordene Regelung und Ausbildung des Gewerbelebens führten auch in Esslingen zur Arbeitsteilung und Bildung von besonderen Hilfsgewerben.

Es sei hier gleich bemerkt, dass die Tuchscherer, trotzdem auch sie für die Tucher um Lohn arbeiteten, eine durchaus selbständige Stellung einnehmen und sich dadurch deutlich von den anderen Hilfsgewerben unterscheiden.

Wollenschlager führt schon das Steuerbuch vom Jahre 1362 an, nur wissen wir von ihnen aus dieser Zeit nicht, ob sie neben dem Reinigen und Schlagen der Wolle auch das Kämmen, Streichen und Spinnen besorgten, wie dies an manchem Ort der Fall war.[1]) Für das beginnende 15. Jahrhundert dürfen wir jedenfalls weitgehende Arbeitsteilung annehmen. Die Artikel von 1490 unterscheiden zwischen wollschlager, kämmerin und streicherin, und in der grossen Ordnung von 1531 ist die Teilung völlig durchgeführt. Natürlich wurden diese Arbeiten, ausser von den Hilfsarbeitern, auch in der Werkstatt von Gesellen und Lehrjungen ausgeführt,.

Das Wollenschlagen scheint nur von den männlichen Arbeitern ausgeführt worden zu sein, das Kämmen und Streichen, wie aus der Ordnung von 1531 wenigstens für das erstere hervorgeht, von männlichen und weiblichen und für das Spinnen sind nur Arbeiterinnen genannt. Dieses wurde hier vermutlich als reine Frauenarbeit angesehen.

Es ist zu verstehen, wenn die Tucher diese, ihre Hilfsarbeiter, in eine gewisse Abhängigkeit von sich zu bringen und sie von der Arbeit für Private abzuziehen suchten. Sehen wir einmal ganz ab von dem zweifellos bei ihnen vorhandenen Streben nach völliger Durchfüh-

[1]) z. B. in Strassburg, s. Schmoller, a. a. O. S. 303.

rung des gewerblichen Zunftzwanges, so ist vor allem klar, dass es den Tuchern unangenehm sein musste, wenn sie bei den ihren Arbeitern ausgesetzten Löhnen durch andere Arbeitgeber Preisschwankungen ausgesetzt waren, was auf die Dauer, hauptsächlich bei etwaigem Mangel an Arbeitskräften, unausbleiblich war. Dann aber war ja ihr ganzer Handwerksbetrieb abhängig von der zuverlässigen und rechtzeitigen Lieferung des Garnes — Grund genug, um die angedeuteten Bestrebungen verständlich zu machen. Am 28. Mai 1403 erklärte ihnen der Rat,[1]) es sei vor ihm Klage geführt worden gegen sie u. a. darüber, „. . . das och sie den lüten, die irs antwerks sien und die andern luten mit kämmen und mit spinnen oder mit ander solicher arbait hilffe und furderung tuen, gehass sien und das bescheche anders, denn es mit guter gewonhait herkommen sye . . .“ Der Rat stellte sich auf die Seite der anderen Bürger und verordnete: „. . . wer och den burgern mit kämmen, mit spinnen und mit ander arbait, die darzu gehort, beholffen ist, dem sullent die tuecher das nit weren noch darumb nit des gehesser sin . . .“ Dass das Handwerk von diesem Verhalten den grössten Nachteil hatte, das zeigt ein Blick in die Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts.

Trotzdem im Lande selbst unter den einzelnen Städten darauf gehalten wurde, sich keinen Eintrag zu tun mit Spinnenlassen von Wolle und es den Esslingern verboten war, Wolle zu diesem Zweck ins Land hinaus zu geben, so gab es doch andrerseits viel Ausländische „so es hauffenweise hieher schicken und spinnen lassen“.[2]) Daneben machte sich hier verbotene Kaufmannschaft und damit Inanspruchnahme der Spinnarbeit durch Private immer mehr breit, wodurch Unregelmässigkeiten der in der Ordnung festgesetzten Löhne hervorgerufen wurden.[3])

---

[1]) EUB. II. Nr. 1839.

[2]) 126/193, 30 b; nach einer Nachricht aus dem Jahre 1582 pflegten die Leute von Kirchheim und Nürtingeu Wolle zum Engelsaitgarn-Spinnen hierher zu tragen. (126/193, 19).

[3]) 126/193, 30 b.

Auch trat Mangel an Arbeitskräften ein, die den Handwerkern ihre Wolle verspinnen sollten, sodass das ganze Wollhandwerk 1582 klagte, dass es durch diese Missstände „gantz und gar oftermals durch dasselbig gehindert werden“[1]) und 1595 erklärten die Tucher, sie müssten fast alles fremden Leuten zu spinnen geben, wodurch sie schwer geschädigt werden, da die Spinnerinnen viel unterschlagen und solches den Ihrigen zustellen.[2]) Das Handwerk suchte sich durch Bittschriften an den Rat zu helfen, es solle den Fremden das Spinnenlassen hier verboten werden, allein dauernden Erfolg scheinen diese nicht bewirkt zu haben.[3]) Die Spinnerinnen wünschten natürlich die früheren Verhältnisse, die ihnen bedeutende Vorteile gebracht haben müssen, und wurde wirklich einmal ein solches Verbot erlassen, so wurde es leicht dadurch umgangen, dass die Auswärtigen die Wolle hiesigen Leuten ins Haus brachten, die es dann zum Verspinnen weiter gaben. Dass es solche Leute in Esslingen genug gab, geht aus den Klagen des Handwerks hervor.[4])

Diese Verhältnisse lassen darauf schliessen, dass die Hilfsgewerbe, hauptsächlich aber die Spinnerinnen, nur wenig unter dem Einfluss der Zunft standen, die letzteren ihr teilweise gar nicht angehörten und dies, je unentbehrlicher ihre Dienste anderen wurden, um so mehr der Fall war. Der Rat hat es für unbillig gehalten, den Tuchern auf Kosten der Allgemeinheit Vorrechte zu geben. Er hat

---

[1]) 126/193, 19.

[2]) 126/193, 30 b; die Tucher liessen u. a. in Ehningen (Amt Böblingen) spinnen. 112/166 D (2 und 3).

[3]) 1620 wurde es den in Göppingen wohnenden Angehörigen eines von dort nach Esslingen gezogenen Tuchmachers vom Vogt verboten, jenem zu seinem Handwerk Wolle zu verspinnen, während in dieser Richtung das Esslinger Handwerk vom Rate wenig Unterstützung erfuhr; erklärte dieser doch gerade in dieser Angelegenheit, dass das Spinnenlassen in Esslingen niemals verboten worden sei, und der Rat solches auch in Zukunft nicht zu tun gedenke (270/375 D i). Die Rücksicht auf die arme Bevölkerung der Stadt wird die Stellungnahme des Rats wesentlich beeinflusst haben.

[4]) 126/193, 19.

es aber auf der andern Seite versäumt, wirklich berechtigten Wünschen des Handwerks entgegen zu kommen, um den wachsenden Missständen energisch und tatkräftig zu begegnen, sodass auch er Schuld daran trägt, wenn das Handwerk im Kampf um sein Bestehen schliesslich erlahmte.

Auf das Vorhandensein von Walkern in Esslingen im 14. Jahrhundert scheint die Erwähnung eines „walcman" im Steuerbuch von 1362 hinzuweisen. Doch kamen die Esslinger Tucher früh schon in den Besitz einer Walkmühle. Wir haben eine im Stuttgarter Stadtarchiv befindliche Aufzeichnung,[1]) die Angaben über den Betrieb der Esslinger Walkmühle macht.[2]) Sie ist ohne Datum und wird, der Schrift nach, aus dem frühen 15. Jahrhundert stammen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass „walcman", das im Steuerbuch nur einmal einem Namen beigesetzt ist, nicht Walker schlechthin bedeuten sollte, dass damit vielmehr der Vorsteher und Verwalter der Walkmühle gemeint wäre, die Mühle also um diese Zeit schon bestanden hätte. Zeitlich wäre diese Annahme wohl denkbar, denn Anfänge eines grösseren Walkbetriebes finden sich schon wesentlich früher, allerdings nicht als Unternehmung der Handwerker. Das Spital hatte 1326 schon die Erlaubnis erhalten, in seiner Mühle ein Walkrad in Betrieb zu setzen.[3]) Die Ueberlieferung sagt nichts darüber, ob das Spital das Rad für seine eigenen Bedürfnisse oder nur aus finanziellen Gründen baute. Zweifellos aber haben Tucher der Stadt, ebenso wie viele Bäcker in der Spitalmühle mahlen liessen, hierher ihre Tücher zum Walken gebracht. In den vorhergehenden Zeiten haben die Tuchmacher wohl, wie anderwärts, ihre Tücher selbst gewalkt.

---

[1]) s. S. 17, Anm. 2.

[2]) Der Bericht beginnt folgendermassen: „Die Walkmulin zu Esslingen ist der Tucherzunft daselbs (?), darin setzen sie ainen, dem geben sie behausung und beholzung und sechs pfund heller zu ainem vorauf, darumb muss derselb schliss und geschirr machen und in ainem wesen halten."

[3]) EUB. I, Nr. 665.

Die Tuchscherer nehmen unter den Hilfsgewerben der Tuchmacherei eine Ausnahmestellung ein. Was dieses Handwerk kennzeichnet, ist seine selbständige Stellung den Tuchern gegenüber und sein nahes Verhältnis zu den Gewandschneidern, wie aus den Akten des 16. Jahrhunderts und das letztere gelegentlich schon früher zu erkennen ist. Diese Merkmale treten schon in der Zunftzugehörigkeit der Tuchscherer zutage. Wir treffen sie im 16. Jahrhundert mit den Tuchgewandern zusammen in der Schneiderzunft[1]) und wenn wir sie in der ältesten Zunftordnung unter den Zünften vergeblich suchen, so beweist dies, dass es wenige Tuchscherer gab, die sich nur mit dem Scheren der Tücher abgaben. Die Beobachtung lässt sich zum Teil auch daraus erklären, dass ein scharfer Unterschied zwischen den Tuchscherern und Gewandschneidern gar nicht bestanden hat, dass Gewandschneider neben ihrer Hantierung auch das Tuchscheren betrieben und Lehrjungen annahmen, um sie das Tuchscheren zu lernen. Zweifellos gab es auch solche Tuchscherer, die lediglich in dem Scheren der Tücher ihre Beschäftigung sahen, wenn gleich ihrem Stande der Gewandschnitt zustand. Von den Tuchscherern, die 1603 genannt sind, heisst es z. B. ausdrücklich „die um Lohn scheren".[2]) Da in der älteren Zeit das Tuch meist ungeschoren in den Handel kam,[3]) so ist die Verbindung von Gewandschnitt und Tuchscheren leicht so zu erklären, dass die Gewandschneider das Scheren der von auswärts eingeführten ungeschorenen Tücher besorgten. Inwieweit es in der älteren Zeit des 13., 14. und 15. Jahrhunderts anderen Handwerken, wie den Tuchern und Schneidern, erlaubt war, Tücher zu scheren, ist nicht zu ermitteln, doch wäre dies mindestens für die Tucher, die ja ihre eigenen Tücher ausschnitten, leicht denkbar. Die in der Ueberlieferung geringe Zahl von Tuchscherern kann in

[1]) Pfaff, a. a. O. S. 154 und Tuchscherer-Ordnung von 1570 (Einleitung).

[2]) 126/193, 29 i.

[3]) Schmoller, a. a. O. S. 418.

dieser Annahme nur bestärken. Wie erwähnt, sind sie in der Zunftordnung gar nicht genannt, erst im Steuerbuch von 1362 finden wir einige wenige. In den Urkunden des 14. Jahrhunderts sind Tuchscherer 1366[1]) und 1390[1]) vertreten, und zwar in wohlhabenden Verhältnissen. Zunftzwang im Tuchscheren ist erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar, wo es die Tuchscherer durchgesetzt haben und auch fest darauf bestehen bleiben, dass sämtliche in Esslingen gefertigten und zum Verkauf hierher gebrachten ungeschorenen Tücher vor dem Verkauf hier geschoren werden mussten.[2])

Wir werden später sehen, wie gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine allgemeine Verteuerung der Preise eintrat, weshalb auch die Tuchscherer von den Tuchern eine Erhöhung ihres bisherigen Lohnes verlangten, was aber von diesen abgelehnt wurde, sodass es zu einem heftigen Lohnkampf zwischen ihnen kam, der bis 1627 dauerte, und in dessen Verlaufe es sich zeigt, dass die Tuchscherer den Tuchern gegenüber sich in wirtschaftlich besserer Lage befanden.[3]) Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Tucher zu dieser Zeit nicht mehr das einträgliche Gewerbe sind, das sie im 14. und 15. Jahrhundert waren. 1593[4]) beklagten sich die Tuchscherer bei den Obermeistern der Knappenzunft wegen zu geringen Lohns und wurden abgewiesen, worauf sie sich an den Rat wandten, mit dessen Erlaubnis von den Tuchscherern eine neue Taxe festgesetzt wurde, gegen die aber die Tucher protestierten. Die Tuchscherer machten geltend, wenn einer von ihnen bei der Arbeit ein Tuch verderbe, so müsse er es bezahlen, dabei werden jetzt bessere Tücher (3 Siegler) gefertigt bzw. höhere Preise bezahlt. Während zur Zeit, da ihre Ordnung aufgerichtet worden war, der Preis einer Elle 4, 5 oder 6 Batzen gewesen sei, werde

[1]) EUB. I, Nr. 1065a und II, Nr. 1676.

[2]) s. Tuchscherer-Ordnung von 1570 und 126/193, 29b.

[3]) Die Tuchscherer erklärten dem Rat, die Tucher zahlten nicht bar und sie bekämen ihr Geld „in jar und tagen“ nicht (1602, 126/193, 29h).

[4]) 126/193, 29a.

jetzt für die Elle 3 Siegler 11 oder 12 Batzen, für die eines 2 Siegler 7, 8 und 9 Batzen gelöst; endlich hätten sie noch die Ausgaben für das Schleifen ihrer Scheren. Die Knappen erwiderten,[1]) die Tuchscherer möchten in einem halben Tag mit ihrer blossen Handarbeit soviel gewinnen, als von ihnen einer in einer Woche „die Tuchscherer aber noch dabei halb müssig gehn und zum teils Junkher sein könden und wöllen“;[2]) in anderen Städten dürften die Tucher ihre Tücher selbst scheren, auch sei eine erhebliche Preissteigerung der Wolle und „anderer Materi“ eingetreten. Der Rat wandte sich um Auskunft an Weil der Stadt und vermittelte am 8. Mai 1593 einen Vergleich,[3]) durch den die alten Preise teils blieben, teils eine Erhöhung erfuhren.

1602 erbaten die Tuchscherer wieder eine Preiserhöhung,[4]) denn es sei „ein solche schwere und hartseelige, theure und klemme Zeit“. Im übrigen brachten sie dieselben Gründe vor, wie 1593. Dies taten in ihrer Antwort auch die Tucher,[5]) wobei sie auf die vor acht Jahren erfolgte Preiserhöhung hinwiesen. Die Sache zog sich hin, doch die Tuchscherer ermüdeten nicht, sondern erneuerten Ende 1603 ihr Verlangen,[6]) indem sie die Güte und Länge und die dadurch erhöhte Arbeit für sie betonten und aufzählten, wieviel Arbeit sie unbezahlt zu leisten haben:

„Nach dem Scheren muss es fleissig abgesetzt sein, darnach muss es gelegt werden gefrisiert zum deckel und bress machen

---

[1]) 126/193, 29 b.

[2]) Bezeichnend für die Lage ist die Aussage der Tucher vor dem Rat über die Tuchscherer: „. . . haben auch einander bei aidpflicht versprochen, kainem under uns einich tuch zu scheren, bis wir nach iren pfeifen tanzen wurden“. 126/193, 29 b. Die Tuchscherer eröffneten den Kampf, man wird an die modernen Lohnkämpfe erinnert, nicht in der für das Handwerk stillen Zeit, sondern zur Zeit günstiger Geschäftslage, da sie sich unentbehrlich wussten.

[3]) 126/193, 29 f.

[4]) 126/193, 29 h.

[5]) 126/193, 29 i.

[6]) 126/193, l und m.

Wiederumb herfür und heften
Die Duch zieren und schmucken.

Von diesen allen geben sie nichts" und doch erforderten diese Arbeiten 1½ Stunden. Ob sie Erfolg hatten, ist ungewiss. 1622 kamen sie wieder mit ihren Wünschen[1]) und versprachen, wenn ihnen jetzt aufgeschlagen würde, wieder zum alten Lohn zurückzukehren, „wan es wieder wolfayl werde", sodass der Rat ihnen am 18. September 1624 eine neue Taxe gab.[2])

Da gerade in diesen Zeiten von 1570 bis c. 1625 bei der Wolle und dem Tuch eine auffallende Verteuerung eingetreten war, so sei hier ein kurzer Vergleich einiger Löhne von 1570 und 1624 eingeschoben. Da die Preise 1570 in Schillingen 1624 in Kreuzern ausgedrückt waren, so sind sie der Uebersichtlichkeit halber in Kreuzer angegeben (1 Schilling zu 2½ Kreuzer).[3])

Obgleich hier nur die Rede ist von den Tüchern der hiesigen Tucher, so ist doch zum Vergleich der verhältnismässigen Preissteigerung der Scherlohn auch für fremde Tücher beigesetzt. Zugleich bringt die Tabelle das Schlussergebnis des Lohnkampfes. Es standen den Tuchscherern folgende Löhne zu:

	1570[4])	1624[5])	1627[6])
Von 1 Stück lindisch	30 kr.	45 kr.	— kr.
„ „ „ reinisch	12,5 „	22 „	— „
„ „ „ Esslinger Kern (1 u. 2 Siegler)	12,5 „	30 „	25 „
„ „ „ 3 Siegler (8 Bund)	— „	46 „	38 „
„ „ „ Trilch	12,5 „	24[7]) „	18 „

Nach dieser Aufstellung ist in der Tat in der allgemeinen Preis- und Lohnsteigerung jener Jahre auch der Tuchscherlohn mit inbegriffen. Wenn man die Löhne un-

[1]) 126/193, 29o.
[2]) 109/162, 34.
[3]) s. Pfaff, a. a. O. S. 722.
[4]) Tuchscherer-Ordnung 1570.
[5]) 109/162, 34.
[6]) 126/193, 29 t.
[7]) 126/193 q (entspricht vermutlich dem Lohn von 1624).

ter sich vergleicht, so muss die unverhältnismässige Steigerung für das Scheren der Esslinger Tücher auffallen. Die Tuchmacher gaben sich daher auf die Dauer mit dieser Ordnung der Dinge nicht zufrieden, sondern erklärten 1627, der gemachten Vereinbarung gemäss, nicht mehr zu den hohen Löhnen verpflichtet zu sein und stellten von sich aus am 27. Februar dieses Jahres eine Taxe auf.[1]) Am 2. März verglichen sich Tucher und Tuchscherer miteinander,[2]) indem die Taxen von 1624 ermässigt wurden. Aber schon im September kamen die Tucher wieder vor den Rat und jetzt kam es am 9. Oktober endgültig zum Vergleich.[3]) Die im Frühjahr festgesetzten Löhne wurden nochmals herabgesetzt (s. ob. Zusammenstellung).

Wie aus obigem hervorgeht, gehörte zur Tätigkeit der Tuchscherer das Pressen der Tücher. Eine warme Presse wurde 1658 eingeführt,[4]) die der Rat zwar am liebsten ganz verboten hätte, offenbar aber wegen des Wettbewerbs der Esslinger Tücher auf den württembergischen Märkten den Tuchscherern (und damit den Tuchern) doch immer wieder zugestehen musste.

Eine Nebenbeschäftigung der Tuchscherer war das Schmitzen und Färben.

Wie in der Einleitung zu ihrer Ordnung vom Jahre 1570 gesagt ist, hatten die Tuchscherer schon 1501 eine solche erhalten, doch ist uns diese nicht erhalten. Zur Ordnung von 1570 erschienen Zusätze[5]) am 29. III. 1603 betreffs Lieferung der Arbeit, am 2. VII. 1620 das Schleifen der Scheren und den Tuchverkauf betreffend und endlich am 7. VII. 1711 wegen des Meisterstücks.

D) Die Hosen- und Strumpfstricker, Strumpfweber und Hutmacher.

Das Handwerk der Hosen- und Strumpfstricker tritt in der Ueberlieferung erst in der zweiten Hälfte des 17.

[1]) 126/193, 29 p.
[2]) 126/193, 29 q.
[3]) 126/193, 29 t.
[4]) 126/193, 58 b.
[5]) 6/10, 10 a.

Jahrhunderts auf. Es gehörte zur Tucher- und Knappenzunft. Sein „Vorhaben sich von derselben zu trennen und zu den Krämern überzugehen, kam nicht zu Stande".[1]) Zahlenmässig war dies Handwerk hier nicht von Bedeutung. Das Walken ihrer Ware geschah teils in der Walkmühle, teils in der Behausung der Meister, und zwar sollte es ausdrücklich nicht in Fässern, sondern mit der Hand oder den Füssen ausgeführt werden.[2]) Dies Handwerk bekam 1663[3]) eine Ordnung, die 1698[3]) erneuert wurde.

Die Strumpfweber endlich erhielten erst 1718[3]) eine Ordnung, ohne dass sie vor dieser Zeit öfter erwähnt wurden. Nur in der Zeugmacherordnung von 1618 sind sie einmal kurz genannt. Sie gehörten bis 1739 zur Krämerzunft, worauf sie der Rat zur Tuchmacherzunft versetzte, „weil zu dieser alle Wollenfabrikanten gehörten".[4]) Auch ihre Zahl war nie gross.

Das Hutmacherhandwerk in Esslingen steht an Bedeutung dem Weberhandwerk weit nach. Es tritt zwar in der Geschichte schon sehr früh auf (wir haben es in der ältesten Zunftordnung in der Tucherzunft angetroffen), doch blieb der Umfang des Gewerbebetriebes hier offenbar stets ein mässiger. Ueber die Stärke des Handwerks wie auch über die Lage einzelner versagen uns die Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts fast jede Nachricht. 1559 arbeiteten 9 Meister auf dem Huterhandwerk.[5]) 1615 sind es deren noch 4.[6]) Von technischen Bestimmungen und Einzelheiten, wie wir sie beim Weberhandwerk gefunden haben, erfahren wir bei den Hutmachern so gut wie nichts.

Aus der Ordnung des Handwerks können wir nur erkennen, dass man unterschied zwischen gezogenen und geklopften Hüten im allgemeinen und im besonderen zwi-

[1]) Pfaff, a. a. O. S. 692.
[2]) Hosenstricker-Ordnung 1663.
[3]) 6/9.
[4]) Pfaff, a. a. O. S. 692.
[5]) 118/177, 4.
[6]) 112/166, B 12.

schen den einfacheren kurzhaarigen, „zwirneten oder offnen“ und den besseren, „arlissen“ verknüpft und nicht verknüpft, und den „engelsaitin“.

Im 16. Jahrhundert gerieten die Hutmacher in Streit mit den Krämern.[1]) Diese hatten gegen die Ordnung der Huter „aressin“ Hüte in ihren Kramläden feil, wogegen sich die Huter wandten. Der Rat entschied, dass die Krämer „seidin“ Hüte feil haben dürften, den Hutmachern aber sollte „a l h i e“ der Verkauf von Hutschnüren untersagt sein.

Diese Entscheidung ist von doppeltem Interesse für uns. Sie beweist uns das Vorrecht der Zunft auf den Verkauf der geringeren Ware, andrerseits sehen wir, dass verliehene Rechte einer Zunft einer anderen gegenüber sich im wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkten.

Der Streit war mit der Ratsentscheidung nicht beigelegt. Die Hutmacher stellten die Forderung auf, dass jeder Krämer der Hüte „von seiden oder andrer war“ weiter feil haben wollte, ihr Handwerk erlernt haben müsste, da ihre Arbeit für die Krämer unentbehrlich sei[2]) und noch in ihrer Ordnung von 1569 hatten sie folgenden Artikel, „das kain maister soll keinem kremer alhie kein seiden hut machen in den Laden zu verkaufen auch wans der kremer ausserhalb hereinbrecht das im kain maister kain form, leim', berait' oder auch richt', was eim hut zugehörig ist“; auch sonst solle kein Meister den Krämern Hüte zum Verkauf machen bei Straf eines Guldens. Dagegen erkannten die Huter schon 1559 an, wer Hutschnüre zum Schmücken der Hüte verwenden wolle, der Krämer Zunft kaufen müsse.[3])

Ein endgültiger Vergleich kam erst am 5. August 1589 zustande:[4])

Die Krämer durften „sammet, seidin, braunschwei-

---

[1]) 118/177, 1.
[2]) s. Anm. 1.
[3]) 118/177, 4.
[4]) 118/177, 14.

gisch, niederländisch, französisch, mailendisch und spanisch" Hüte feil haben, doch durfte keiner weniger als 10 Batzen wert sein.

Den Hutern wurde erlaubt, fremde[1]) Hüte zu kaufen, doch nicht unbeschränkt, sondern es sollte jedem Meister zustehen, „alle 4 Wochen" für 4 Gulden einzukaufen; dazu durften die Huter Hutschnüre feil haben. Weiter wurde ausgemacht, dass die Krämer, die Hüte feil haben, der Huter Zunft, die Huter wegen der Hutschnüre der Krämer Zunft erkaufen müssen.

Damit war der Streit vorläufig erledigt und die Grenze abgesteckt, was freilich die einzelnen nicht hinderte, auch fernerhin über ihre Befugnis hinauszugehen, besonders nicht die Krämer, den Verkauf der einfachen Hüte immer wieder zu erstreben und sogar gleichsam gewohnheitsrechtlichen Anspruch darauf zu erheben.[2])

Wäre es den Krämern gelungen, den freien Wettbewerb durchzusetzen, so hätten sie die Preise zweifellos durchweg so gedrückt, wie sie es für die besseren Hutsorten taten[3]) und hätten damit das Handwerk noch mehr gefährdet. In Wirklichkeit blieb es bei dem Vergleich von 1589. Er wurde 1609[4]) erneuert und seine Gültigkeit noch im Jahre 1682 vom Rate bestätigt.[5])

Im Besitz einer Ordnung waren die Huter schon 1559,[6]) doch ist uns diese nicht überliefert. Die erste auf uns gekommene Ordnung ist aus dem Jahre 1569,[7]) die

---

[1]) Die Krämer legten die Bedeutung von „fremd" anders aus als die Huter und verstanden darunter „nicht eigen", also von hiesigen Meistern gekauft, nicht aber von Auswärtigen, wie es die Huter verstanden wissen wollten. Gewiss trafen die Huter mit ihrer Auslegung den Sinn der Bestimmung. 112/166, B (12 und 13).

[2]) 118/177, 19.

[3]) Die Huter klagten 1624, dass sie nicht dieselben Preise bekämen wie früher „dan sie (Leute) laufen gleich den Kramern zu, wölches uns ein grosser abbruch ist". 126/193, 50.

[4]) Tucherzunft-Ordnung 1609.

[5]) 118/177, 31.

[6]) 118/177, 4.

[7]) 6/10, 11; diese Ordnung ist zwar vom Rat nicht ausdrücklich bestätigt, gibt uns aber zweifellos den Handwerkszustand jener Zeit wieder.

besonders ausführlich das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Stellung des Meisters zu diesem und den Verkauf behandelt, neben einigen anderen gewerblichen und allgemeinen Artikeln. Spätere Erlasse zur Huterordnung scheinen, ausser dem Vergleich mit den Krämern, nicht ergangen zu sein, denn die grosse Ordnung von 1609 hat für die Huter im wesentlichen dieselben Artikel, wie die von 1569.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Bauer, bin am 2. Dezember 1888 in Esslingen a. N. geboren als Sohn des Kaufmanns Eduard Bauer und seiner Frau Marie, geb. Kraiss, beide evangelischer Konfession.

Bis Untersekunda besuchte ich das, damals nur soweit ausgebaute, Realgymnasium meiner Vaterstadt und trat dann in die dortige Oberrealschule über. An ihr bestand ich im Herbst 1907 die Reifeprüfung. Eine kurz darauf in Stuttgart abgelegte Ersatzprüfung im Lateinischen setzte mich in den Besitz der Reifeprüfung eines Realgymnasiums.

Von Oktober 1907 bis 1908 genügte ich meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm in Ulm a. D.

Seit 1908 habe ich die Universitäten Tübingen, Berlin und Freiburg i. Br. als Angehöriger der Philosophischen Fakultät besucht.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit hat Herr Geh. Hofrat Professor Dr. von Below gegeben. Für seinen Rat und Beistand, die er mir hat zuteil werden lassen, danke ich ihm herzlich.

Weitgehendes Entgegenkommen fand ich bei der Stadtverwaltung von Esslingen, wie auch bei dem Kgl. Staats- und dem Stadtarchiv in Stuttgart.

Der Vorstand des Esslinger Archivs, Herr Professor Eberhardt, hat mir die nötigen Akten in freundlichster Weise zugänglich gemacht und meine Arbeit damit wesentlich erleichtert.

Auch ihnen allen bin ich zu grossem Dank verpflichtet!

Der Tag des Rigorosums war der 31. Juli 1913.